

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **01/2019**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Mittwoch, 20. März 2019
Dauer: 19.00 Uhr bis 22.30 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV DI Georg Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, EM Monika Untermoser für GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR DI Dr. Gerald Gruber (ab 19.25 Uhr), GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Brigitte Glinz, GR Dr. Erich Köhler, GR Franz Strauß

Entschuldigt haben sich:

GR Roland Marchetti	Ersatz:	EM Monika Untermoser
GR Florian Maier	Ersatz:	kein Ersatz
GR Anton Pertl	Ersatz:	kein Ersatz

Nicht entschuldigt:

GR Markus Graf	Ersatz:	kein Ersatz
----------------	---------	-------------

Der Gemeinderat ist mit 19 anwesenden Personen, ab 19.25 Uhr mit 20 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigung werden Herr GR Gerhard Friedrich und Herr GR Dr. Erich Köhler bestellt.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham

Öffentlicher Teil

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer, die Presse und geht in die Tagesordnung ein.

Er gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 9 (Genehmigung von Fremdleistungen für die Neuerstellung des textlichen Bebauungsplanes und Teilbebauungsplan Seeufer) von der Tagesordnung abgesetzt werden soll.

Abstimmung: 19:0

Er gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 12 (Genehmigung der anteiligen Kosten für den Radweg Lieserschucht) von der Tagesordnung abgesetzt werden soll.

Abstimmung: 19:0

Er gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 16 (GR Franz Politzer – Antrag auf Einrichtung eines Architekturbeirates) von der Tagesordnung abgesetzt werden soll.
Abstimmung: 19:0

Inhaltsverzeichnis

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO.....	3
TO-Punkt 1 – Jugendmusikkapelle Millstätter Berg – Ansuchen um Kostenbeteiligung für das Projekt „Grundsanierung“ im Gemeinschaftshaus Obermillstatt	9
TO-Punkt 2 – GR Brigitte Glinz – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass endlich der einstimmig gefasste Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2004 laut § 70 der K-AGO zur Umsetzung gelangt	10
TO-Punkt 3 – Genehmigung der tatsächlichen (anteiligen) Kosten für die Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz	12
TO-Punkt 4 – Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Obermillstatt – Ansuchen um finanzielle Unterstützung zur Instandhaltung der Natursteineinfriedung	14
TO-Punkt 5 – Bgm. DI Johann Schuster – Antrag auf Genehmigung der Verordnung von Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren	21
Wirnsberger ZT GmbH zur Adaptierung des Rathauses barrierefrei	28
TO-Punkt 7 – Tourismusverband Millstatt am See – Bekanntgabe der Kostenbeteiligung an der Planung des Seeparks und des Barbara-Egger-Parks.....	29
TO-Punkt 8 – Genehmigung des Ankaufs eines Schneepfluges für den Winterdienst	30
TO-Punkt 10 – Genehmigung des Finanzierungsfehlbetrages – Radweg R2b - Schürpferallee	31
TO-Punkt 11 – Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Radweggemeinden für die Oberflächenentwässerung Bürgerwald des Radweges	33
TO-Punkt 13 – Genehmigung des Angebotes der Porr Bau GmbH für die Erneuerung der Wasserleitung im Bereich der B 98 Millstätter Straße	35
TO-Punkt 14 – Frühauf Thermocycling GmbH – Ansuchen um anteilige Kostenübernahme für die Sanierung des Ziesacherweges	36
TO-Punkt 15 – GR Franz Politzer – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein nicht in Bauverfahren bereits involvierter Gemeinderat als Vertreter der Marktgemeinde in die Ortsbildpflegekommission entsandt wird	37
TO-Punkt 17 – Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Dr. Günther Abwerzger, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, GZ 11011/18 vom 6.12.2018 samt Widmung für den Gemeingebrauch und Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.....	38
TO-Punkt 18 – Katharina Brugger – Marktgemeinde Millstatt am See – Genehmigung der Vereinbarung der Verpachtung einer Teilfläche für die Dauer von 99 Jahren	39

TO-Punkt 19 – Genehmigung der Verpachtung des Bootsliegeplatzes (Box 3) westlich des Schillerstrandes an die SoArt GmbH.....	41
TO-Punkt 20 – Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Vorbereitung der Entscheidungsfindungen im Bauausschuss und Finanzausschuss die Checkliste von Herrn GR Franz Glinz vor der Sitzung der Ausschüsse vorzuliegen hat.....	42
TO-Punkt 21 – Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung – Antrag: Prüfung der Anwendung der Richtlinien zur Oberflächenentwässerung hinsichtlich der Einhaltung der geschlossenen Verträge.....	44
TO-Punkt 22 – Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Verein Kunstradln in Millstatt Kosten in Rechnung zu stellen	45
TO-Punkt 23 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten, der Marktgemeinde Millstatt am See und den Eigentümern der EZ 497 der KG Millstatt	45
TO-Punkt 24 – Genehmigung der Annahme- und Verpflichtungserklärung im Rahmen der Richtlinie „Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO“ zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Frau Elke Pichler	49
TO-Punkt 25 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung	55
EW-TO – Bericht der Berichterstatterin des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung.....	56

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO

Anfrage von Herrn GR Franz Glinz vom 15.1.2019 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Anfrage gemäß K-AGO § 43 an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn DI Johann Schuster. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Da bereits einige Aussendungen zum sich wiederholenden Kunstprojekt Kunstradln erfolgten und im Zuge dieses Projektes eine erhebliche Anzahl von Objekten laut Beschreibung „im gesamten Gemeindegebiet“ zur Aufstellung gelangen sollen, verweise ich mit Nachdruck auf die nicht unerhebliche Haftungsfrage. Es wäre nicht auszudenken, würde durch ein umfallendes Objekt gar ein Mensch oder auch eine Sache zu Schaden kommen und die Marktgemeinde Millstatt würde dadurch in eine Haftungsverpflichtung kommen. Frage: Hat sich die Marktgemeinde Millstatt diesbezüglich bereits beraten lassen und / oder wurde vom Verein Kunstradln ein Ansuchen um Genehmigung zur Aufstellung der Objekte (in einer eingezeichneten Planvorlage) eingebracht, unter Beistellung eines entsprechenden Versicherungsvertrages zur Abdeckung allfälliger Schadensforderungen? Mit freundlichen Grüßen GR Franz Glinz.

Antwort des Bürgermeisters: Der Verein Kunstradln in Millstatt hat am 30.1.2019 um die Nutzung von drei Freiflächen angesucht. Der Gemeindevorstand hat die beantragte Nutzung in der Sitzung vom 20.2.2019 genehmigt und dem Verein eine Nutzungsvereinbarung übermittelt, in welcher festgehalten ist, dass die Marktgemeinde im Zusammenhang mit den Ausstellungen schad- und klaglos zu halten ist. Die Nutzungsvereinbarung wurde vom Verein Kunstradln unterschrieben und liegt im Gemeindeamt auf.

GR Franz Glinz: Meine Anfrage resultiert aus einem Unglücksfall, wo eine Holzfigur umgefallen und ein Kind zu Tode gekommen ist.

Anfrage von Frau GR Brigitte Glinz vom 15.1.2019 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Anfrage gemäß K-AGO § 43 an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn DI Johann Schuster. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! In der Kontrollausschusssitzung 02/2018 vom 24. Mai 2018 stellte der Kontrollausschuss unter Punkt 4 fest, dass der Pachtvertrag mit der ÖBf-AG zum 31.12.2018 endet. In der Kontrollausschusssitzung 03/2018 vom 13. September 2018, unter Punkt 2 verweist der Kontrollausschuss abermals auf den auslaufenden Pachtvertrag zum 31.12.2018 und stellte den Antrag, der Bürgermeister möge umgehend, jedoch spätestens bis Ende Oktober 2018 die Gemeinderäte über die beabsichtigte Vorgehensweise informieren. Die Dringlichkeit wurde begründet mit Punkt 2.2 des Pachtvertrages, „bei Beendigung des Pachtvertrages wäre der Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen“. Da bis zum heutigen Tag dem Gemeinderat noch immer keine Informationen diesbezüglich zur Kenntnis gelangten, erlaube ich mir die Frage: Sind Sie, Herr Bürgermeister diesbezüglich mit der ÖBf AG in Kontakt getreten und wurde der Pachtvertrag zu den gleichen Bedingungen / Kosten verlängert, oder wurde / wird ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen? Mit freundlichen Grüßen GR Brigitte Glinz.

Antwort des Bürgermeisters: Ein Gespräch mit der Forstmeisterin ist erfolgt. Die Bedingungen des Pachtvertrages sind vorerst gleichbleibend, sofern durch die Marktgemeinde eine Bewirtschaftung der Parkflächen auf Grundstücken, die der Bundesforste gehören, erfolgt. Der Gemeinderat wird am 30.4.2019 mit dieser Thematik befasst.

Anfrage von Frau GR Brigitte Glinz vom 15.1.2019 an Herrn Vizebürgermeister und GV Herrn Mag. Michael Printschler. Anfrage gemäß K-AGO § 43 an den 2. Vizebürgermeister und GV Mag. Michael Printschler. Sehr geehrter Herr Mag. Printschler! In der Kulturausschusssitzung am 19.11.2018 unter dem TO-Punkt „Allfälliges“ ersuchte ich um Auskunft zu dem Projekt „ARGE Kulturkino“, welches von 3 gleichberechtigten Mitgliedern mit einer vertraglichen Vereinbarung gegründet wurde und dem Ziel, die Aufgaben der „ARGE Kulturkino“ des Leader Projektes „Nock-Kino-Millstatt“, umzusetzen (zugrundeliegend der GR Beschluss vom 10.11.2012 mit allen Vertragspunkten. Mitglieder: Marktgemeinde Millstatt (vertreten durch Bürgermeister Josef Pleikner), Frau Maria Elisabeth Auersperg, Kulturinitiative Millstatt (vertreten durch Obfrau Gisela Kerschbaumer). Da dieser Vertrag mit 30.1.2019 endet, trat der nunmehrige Bürgermeister als Vertreter der Marktgemeinde Millstatt bei seinem Amtsantritt in das bestehende Vertragsverhältnis ein. Nachdem die Kulturinitiative Millstatt (KIM) im Jahr 2015 der Auflösung anheimfiel, entband dies keineswegs die verbliebenen Vertragspartner von den festgelegten Verpflichtungen: z. B. Jedes Mitglied ist zur Umsetzung der Idee innerhalb seiner eigenen Gemeinde- bzw. Organisationsstruktur verpflichtet.

Umso mehr als auch bei diesem Projekt Fördermittel lukriert wurden, welche im Sinne der Sonderrichtlinie des „Leader“ geförderten Vorhabens: „Nock-Kino Millstatt“, „Entwicklung des ländlichen Raumes“, zur Verfügung gestellt wurden („Im Rahmen des Projektes werden ein Bau der Bühne und die Bühnenbeleuchtung gefördert“). Ganz offensichtlich wurde diesem Projekt eine andere Erwartung zu Grunde gelegt, als nur das Abspielen von DVD`s zur Kinovorführung. Obwohl der Vertrag zur Umsetzung des Projektes erst am 30.1.2019 endet, kümmerte sich offensichtlich keiner der verbliebenen Vertragspartner um die vertraglich festgelegte Umsetzung. Auch der Vertragspunkt: „Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens gemäß Förderungszusage hinzuweisen“ wurde meines Wissens nicht vollzogen. Frage: Warum kümmerte sich seitens der Marktgemeinde als Vertragspartner niemand in entsprechender Weise um dieses geförderte Projekt? Mit freundlichen Grüßen GR Brigitte Glinz.

Antwort von Vizebürgermeister Mag. Printscher: Es gibt einen Gemeinschaftsvertrag der ARGE Kulturkino vom 2.10.2012, in dem festgehalten ist, dass alle finanziellen Mittel von Frau Maria Elisabeth Auersperg aufgebracht werden und eine Nutzungsvereinbarung, die am 30.1.2019 geendet hat. In der Nutzungsvereinbarung ist unter anderem festgehalten, dass die ARGE Kulturkino der KIM bis zum Ende der Behaltspflicht das Recht einräumt, an bis zu 5 Tagen pro Jahr die geförderten Räumlichkeiten für Veranstaltungen unentgeltlich zu nützen. Die KIM hat sich aber in der Zwischenzeit aufgelöst. Aus dem Nutzungsvertrag geht nicht hervor, dass die Marktgemeinde eine Verpflichtung hätte, Veranstaltungen zu machen. Es haben aber einige Veranstaltungen im Kulturkino stattgefunden.

GR Brigitte Glinz: Der Vertrag und die Nutzungsvereinbarung sind hinlänglich bekannt, trotzdem hätte die Marktgemeinde das Kulturkino weiter bespielen können.

Anfrage von Frau GR Brigitte Glinz vom 15.2.2019 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Anfrage gemäß K-AGO § 43 an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn DI Johann Schuster. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! In der GR-Sitzung vom 13.12.2018 – TOP 15 wurde die Übernahme der gesamten restlichen Anteile an der MBB GmbH beschlossen, welche sich zu dem Zeitpunkt noch im Eigentum des Millstätter Förder- und Verschönerungsverein (MFVV) befanden, wodurch die MGM 100% Anteilseigner an der MBB GmbH wird. Die mehrfachen Anteilsänderungen zwischen der MGM und dem MFVV wurden wegen steuerlicher Begünstigungen vorgenommen, welche die Gemeinde als mehrheitlicher Anteilseigner nicht hätte beanspruchen können. Außerdem wollten Sie, Herr Bürgermeister, sich erkundigen wem das Badehaus gehört. Frage: Wie verhält es sich nun mit diesen Gegebenheiten, da ja die MBB GmbH in weiterer Folge Investitionen in den Bädern vorhat, so ferne es die Betriebsergebnisse zulassen. Mit freundlichen Grüßen GR Brigitte Glinz.

Antwort des Bürgermeisters: Das Badehaus gehört der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, es ist in den Jahresabschlüssen ausgewiesen, in welchen auch die steuerlichen Abschreibungen erfolgen.

GR Brigitte Glinz: Die Marktgemeinde ist nunmehr zu 100% Anteilseigner. Die seinerzeitigen Anteilstellungen zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein sowie der Marktgemeinde wurden aus Förderungsgründen gewählt, um Förderungen aus dem Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds in Anspruch nehmen zu können.

Anfrage von Herrn GR Franz Glinz vom 15.2.2019 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Anfrage gemäß K-AGO § 43 an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn DI Johann Schuster. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! In der GR-Sitzung vom 11.4.2018 – TOP 9 wird von Notar Mag. Fitzek für die einzuberufende Jahreshauptversammlung des Millstätter Förder- und Verschönerungsverein (kurz MFVV) für 2 Tagesordnungspunkte:

- a) ein Abtretungs-Vertragsentwurf zur Anteilsübernahme vom MFVV an den Bäderbetrieben und
- b) ein Formulierungsvorschlag für die Liquidation des Vereines Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein angeführt.

Siehe Auszug zum Tagesordnungspunkt: „Liquidation und Auflösung des Vereines“: Der Verein Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen wird freiwillig aufgelöst und werden im Sinne des § 18 der Satzung des Vereines die bisherigen Vereinsvorstände zu Liquidatoren bestellt.

Die Liquidation hat nach Maßgabe des § 18 der Vereinssatzung zu erfolgen, wobei ein allfällig vorhandenes Restvermögen an die Marktgemeinde Millstatt am See mit der Auflage / ohne Auflage zu übertragen ist. (Auch im überarbeiteten Vertragsentwurf vom 7.11.2018 wird unter Punkt 4 – Sonstiges auf die Liquidatoren hingewiesen). Da die Marktgemeinde Millstatt am See am MFVV 31,6% Anteile hält ergibt sich folgende Frage: Was können Sie, Herr Bürgermeister, über die stattgefundene Generalversammlung des MFVV, (die eine der Voraussetzungen zur Umsetzung der Anteilsübernahme ist), und dem Kassenbericht des MFVV mitteilen? Mit freundlichen Grüßen GR Franz Glinz.

Antwort des Bürgermeisters: Die ordentliche Generalversammlung des Millstätter Förderungs- und Verschönerungsvereins hat am 17.12.2018 stattgefunden. Im Rahmen der Generalversammlung wurde die Abtretung der Geschäftsanteile an die Marktgemeinde und die Liquidation und Auflösung des Vereins beschlossen. Herr Notar Mag. Fitzek hat den Abtretungsvertrag erstellt. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Übernahme der Anteile mit Bescheid vom 6.2.2019 erteilt. Seit 21.2.2019 scheint die Marktgemeinde im Firmenbuch als alleinige Gesellschafterin auf. Die ursprüngliche Berechnung der Grunderwerbsteuer von € 30.000,00 wurde auf € 5.000,00 korrigiert, dieses Verfahren ist beim Finanzamt noch anhängig.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß vom 27.2.2019 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Grüß Gott! Aus welchem Grunde behauptet der Bürgermeister entgegen den gegebenen Tatsachen, er habe nicht von sich aus gesagt: „Millstatt ist ein sterbender Ort“, sondern dies sei ihm in den Mund gelegt und von anderen unterstellt worden? Mit freundlichen Grüßen GR Franz Strauß.

Antwort des Bürgermeisters: Zu diesem Thema gab es bereits einen redaktionellen Artikel und Leserbriefe.

GR Strauß: Der Bürgermeister hat in diesem Zusammenhang die Gemeindezeitung (Millstätter) verwendet, um andere anzuschwärzen, anstatt zu seinem Versprecher zu stehen.

Bürgermeister: Ich empfehle dir, meine Aussage in der Niederschrift des Gemeinderates vom 3.12.2018 nachzulesen.

GR Strauß: In der Niederschrift wird in diesem Zusammenhang das Wort „Dienstleistungsbetrieb“ zitiert, was sehr weit hergeholt ist.

GR Friedrich: In der Niederschrift ist der Wortlaut genauso zitiert, wie ich ihn gehört habe.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß vom 27.2.2019 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster und Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller. Grüß Gott! Aus welchen Grunde führen der Bürgermeister und 1. Vizebürgermeister ohne ausreichende Informationen des Gemeinderates weitere sogenannte „Verhandlungen“ um die „Bacherquelle“ mit den Rechtsnachfolgern, obwohl die Quellnutzung durch die Marktgemeinde Millstatt (vor der Eingemeindung durch die Gemeinde Obermillstatt) seit über sechs Jahrzehnten für die öffentliche Wasserversorgung erfolgte. Die Behauptungen der Rechtsnachfolger (in dritter Generation), die Quellrechte für die damalige Gemeinde Obermillstatt seien dem Rechtsvorgänger nicht ausreichend entschädigt worden, stellen keine rechtliche Grundlage für Gespräche und Verhandlungen für verantwortungsbewusste Gemeindevertreter dar. Dazu ist festzuhalten, dass die Nutzung der „Bacherquelle“ durch die Gemeinde ohne Widerspruch des Vertragspartners und Rechtsvorgängers war. Außerdem wäre die Quellnutzung auch ohne Vertragsvereinbarung „mehrfach“ ersessen und auch in einem solchen Falle würden sich keine berechtigten Rechtsansprüche für die Rechtsnachfolger ergeben. Im Sinne einer rechtmäßigen, zweckmäßigen und sparsamen Gemeindeverwaltung ist der Rechtsbestand zu vollziehen – es gibt nichts zu verhandeln. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Strauß.

Antwort des Bürgermeisters: Derzeit werden in dieser Angelegenheit keine Verhandlungen geführt. Ein Angebot der Grundeigentümerin wurde vom Gemeindevorstand nicht angenommen, weil laut Auskunft unseres Rechtsanwaltes keine Ansprüche der Grundeigentümerin bestehen. Festzustellen ist, dass für die geplante Neufassung der Bacherquelle von der Wasserrechtsbehörde keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde, weil die Zustimmung der Grundeigentümerin fehlt.

Vizebürgermeister Burgstaller: Herr Kollege Strauß, anstelle der Anfrag könntest du einen Lösungsvorschlag liefern.

GR Politzer: Ich frage Herrn Kollegen Strauß, ob er in dieser Gemeinderatsperiode einen Antrag zu Gunsten der Marktgemeinde gestellt hat?

GR Strauß: In dieser Angelegenheit ist kein Lösungsvorschlag notwendig, die Gemeinde verfügt über einen Rechtstitel, eine Zustimmung der Grundeigentümerin ist nicht erforderlich.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß vom 11.3.2019 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Grüß Gott! Warum überlässt – verkauft bzw. tauscht – der Bürgermeister das öffentliche Grundeigentum der Gemeinde zum Nachteil der Allgemeinheit unter dem marktüblichen Verkehrswert und kauft, tauscht bzw. verpachtet Privateigentum weit über dem üblichen Verkehrswert? Mit freundlichen Grüßen GR Franz Strauß.

Antwort des Bürgermeisters: Der Bürgermeister überlässt, verkauft und tauscht nichts, alle Grundstücksangelegenheiten erledigt der Gemeinderat.

GR Strauß: Der Bürgermeister führt Vorverhandlungen, diese werden dann vom Gemeinderat mit Mehrheitsbeschlüssen angenommen.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß vom 11.3.2019 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Grüß Gott! Wann wird der Bürgermeister bei der Einschränkung des öffentlichen Rechtes bei ersessenen Wandersteigen, Zufahrtrechten (wie beim Friedhof) u. a. die öffentliche Inanspruchnahme nach ABGB und die Übernahme ins öffentliche Gut zum marktüblichen Wert umsetzen? So wäre im gegebenen Fall bei der Inanspruchnahme für das öffentliche Gut die halbe Jahrespacht bereits mehr als der marktübliche Verkehrswert – was auch dem Grundsatz der gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Strauß.

Antwort des Bürgermeisters: Eine Ersitzung ist nach 30ig jähriger, uneingeschränkter Nutzung möglich. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass es keine Verzichte auf bestehende Rechte gibt. Es gibt Vereinbarungen mit Grundeigentümern, in denen geregelt ist, dass es keine Ersitzung gibt und es gibt Vereinbarungen, in denen eine Ersitzung vertraglich abgesichert ist. Es wurden ungerechtfertigter Weise Tafeln „Durchgang bis auf Widerruf gestattet“ aufgestellt, damit wird sich der Gemeindevorstand am 27.3.2019 befassen.

GR Strauß: Wenn ein Grundeigentümer ersessene Wandersteige absperren ist von der Gemeinde ein Verfahren nach dem ABGB abzuwickeln. Nach der Festsetzung eines marktüblichen Preises ist der Wandersteig in das öffentliche Gut zu übertragen.

Bürgermeister: Das wird nur über das Gericht im Wege einer Klage möglich sein.

GR Strauß: Die Gemeinde kann nach dem ABGB drüberfahren.

Vizebürgermeister Burgstaller: Herr Kollege Strauß, verfügst du über ein eigenes Gericht? Solche Angelegenheiten werden wohl nur im beiderseitigen Einvernehmen zu lösen sein.

GR Strauß: Anzuwenden ist das ABGB, zuerst eine Androhung an den Grundeigentümer, danach die Durchführung.

Anfrage von Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, vom 13.3.2019 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Stimmt es, dass die Marktgemeinde öffentliche Wanderwege in Absprache mit dem Tourismus aufgelassen hat bzw. auflässt? Wenn Ja: Welche? Bitte Bezeichnung jedes Weges – Startpunkt, Zielpunkt, Routenverlauf, gegebenenfalls Name des Weges. Mit freundlichen Grüßen GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn.

Antwort des Bürgermeisters: Im Jahr 2011 wurde die Beschilderung des Wanderweges zwischen Dellach bis Sappl entfernt und der Verbindungssteig zwischen Bichlweg und Föhrenweg wurde aufgelassen. Sonst ist mir nicht bekannt.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Angeblich hat es eine Auswahl mit dem TVB gegeben.

Bürgermeister: Gemeinsam mit dem TVB wurden Wanderwege, die eine touristische Wichtigkeit haben, im Rahmen des jährlich zu leistenden Infrastrukturbeitrages unter der Moderation des Amtes der Kärntner Landesregierung festgelegt. Dieser Vorgang hatte nichts mit Wegerechten zu tun.

Anfrage von Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn vom 13.3.2019 an Herrn GV Josef Hofer. Wie viele Angebote wurden von dir seit der GR-Periode ab März 2015 von Millstätter Firmen eingeholt? Und wie viele Angebote wurden insgesamt von dir eingeholt? Mit freundlichen Grüßen GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn.

Antwort von Herrn GV Josef Hofer: Alle von mir eingeholten Angebote wurden dem Gemeinderat in den Sitzungen zur Kenntnis gebracht und sind in den Sitzungsprotokollen nachzulesen. Ich sehe daher keine Notwendigkeit den Bauamtsleiter mit solchen Erhebungen zu belasten, die von dir selbst erledigt werden können.

Herr GR Franz Politzer stellt fest, dass ein Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung fehlt und zwar: Bericht der Berichterstatterin des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung. Dieser Tagesordnungspunkt soll als Erweiterung der Tagesordnung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass die Erweiterung der Tagesordnung nach dem Tagesordnungspunkt 25 in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Abstimmung: 18:1 (Gegenstimme: GV Hofer)

Herr GR DI Dr. Gerald Gruber kommt um 19.25 Uhr in den Sitzungssaal.

TO-Punkt 1 – Jugendmusikkapelle Millstätter Berg – Ansuchen um Kostenbeteiligung für das Projekt „Grundsanieung“ im Gemeinschaftshaus Obermillstatt

E-Mail der Jugendmusikkapelle Millstätterberg vom 3.12.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstandes, die Umbauarbeiten im Gemeindesaal in Obermillstatt sind beinahe abgeschlossen und der Saal erstrahlt in neuem Glanz. Gemäß dem Förderantrag wurde die neue Trennwand gemacht, neuer Boden verlegt und Akustikelemente gebaut. Im Zuge des Projektes „Bergklänge unter Dach“, welches von der LAG Nockregion mit EUR 4.560,- und von der Marktgemeinde Millstatt mit dem Eigenmittelanteil von EUR 1.140,- unterstützt wird (ein herzliches Danke an dieser Stelle), sind zusätzliche Mängel aufgetreten, die wir als separates Projekt „Grundsanieung“ abgearbeitet und ausgebessert haben.

- Unterboden: leider war der komplette Unterboden im Saal mangelhaft. Wir mussten den gesamten Boden ausgleichen, Elemente tauschen und verstärken, um eine gerade Ebene wiederherzustellen. Das ist der bisherigen Bühne geschuldet, die mangelhaft verbaut wurde, wodurch sich die Tragfähigkeit des Bodens reduzierte.
- Stromleitungen: Austausch / Adaptierungen der Stromleitungen im Bühnenbereich, da die bisherige Elektrik stark veraltet war und somit auch sicherheitstechnisch nicht mehr tragbar war.
- Heizungsleitungen: Austausch bzw. Neuverlegung von Heizungsleitungen im Bühnenbereich (fehlten im hinteren Teil komplett).
- Austausch Lampen: Umstieg auf LED-Lampen (Stromersparnis).

- Austausch der Wand rechts neben dem Eingang: sollte laut ursprünglicher Planung stehen bleiben und die Trennwand vom Projekt „Bergklänge unter Dach“ an diese nur angeschlossen werden. Im Zuge der Arbeiten haben wir aber gemerkt, dass diese Wand nicht richtig verankert war und sehr instabil gebaut wurde. Ein Austausch war nicht mehr zu vermeiden.

Die Gesamtkosten belaufen sich hier auf ca. EUR 11.000,-. Diese Kosten haben wir als JMK Millstätterberg vorfinanziert. Weiters ist zu erwähnen, dass neben den Fachkräften, die wir bei diesen Arbeiten heranziehen mussten, auch insgesamt über 400 ehrenamtliche Arbeitsstunden in dieses zweite Projekt „Grundsanierung“ geflossen sind. Die aktuelle finanzielle Situation der Marktgemeinde Millstatt ist uns bekannt, jedoch haben wir uns bewusst für die Sanierung entschieden, da diese Mängel auch aus Sicht der Gemeinde in vielerlei Hinsicht nicht tragbar wären. Eine Information während der Umbauphase mit dem Warten auf Zustimmung war über die Sommermonate ebenfalls nicht möglich. Der Saal ist jetzt auf aktuellem Stand und ermöglicht auch kleinere Veranstaltungen ohne Probleme.

Wir haben daher folgende Aufteilung mit fast 30% Beteiligung der Obermillstätter Vereine angedacht:

Projekt „Bergklänge unter Dach“		Projekt „Grundsanierung“ im Gem. Haus	
Kosten:	EUR 5.700,-	Gesamtkosten	EUR 11.000,-
Förderung LAG	EUR 4.560,-	JMK Millstätterberg	EUR 2.000,-
Marktgemeinde	EUR 1.140,-	GCH + MGV	EUR 1.000,-
		Marktgemeinde	EUR 8.000,-

Mit der Bitte um Besprechung und positive Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Christoph Tuppinger, Obmann der JMK Millstätterberg.

Antrag: Genehmigung der Kostenbeteiligung für das Projekt „Grundsanierung“ im Gemeinschaftshaus Obermillstatt in der Höhe von € 8.000,00.

Abstimmung: 20:0

TO-Punkt 2 – GR Brigitte Glinz – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass endlich der einstimmig gefasste Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2004 laut § 70 der K-AGO zur Umsetzung gelangt

Antrag von Frau GRⁱⁿ Brigitte Glinz, Obermillstatt 143/1, 9872 Millstatt am See, vom 13.12.2018. Antrag nach § 41 K-AGO. Gemeinderätin Brigitte Glinz stellt gemäß § 41 der K-AGO nachstehenden Antrag mit Ersuchen der Gemeinderat möge beschließen: Dass endlich der einstimmig gefasste GR-Beschluss vom 21.12.2004 lt. § 70 der K-AGO (der Bürgermeister hat für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes zu sorgen) zur Umsetzung gelangt. Begründung: Bereits in der vom Land Kärnten durchgeführten Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Millstatt am See (3-SP81-9/1-2016) und auch nachfolgend in der Folgeprüfung (03-SP81-9/4-2018) durch das Land Kärnten wird wie folgt auf diesen Umstand hingewiesen: In seiner Sitzung vom 21.12.2004 fasste der Gemeinderat der MG Millstatt folgenden einstimmigen Beschluss: „Die auf den Konten Strandbad Dellach und Camping Pesenthein vorhandenen Soll-Bestände werden in Darlehenskonten umgewandelt und erfolgt aus den Betrieben Dellach eine jährliche Rückzahlungsrate von € 12.000,00 sowie vom Camping Pesenthein eine jährliche Rate von € 82.000,00, welche bereits in den Wirtschaftsplänen 2005 vorgesehen sind.“

Die derzeitigen jährlichen Kreditraten (lt. JR 2015) belaufen sich für den Campingplatz auf € 72.202,18 sowie für das Strandbad Dellach auf € 8.963,67 und werden ebenfalls – entgegen dem Gemeinderatsbeschluss vom 31.12.2004 – von der Marktgemeinde Millstatt getragen. Folgeprüfung der Marktgemeinde Millstatt am See, 03-SP81-9/4-2018: Durch die Ausgaben im Zusammenhang mit der MBB GmbH (Abdeckung Altschulden, Errichtungskosten, Verlustabdeckung laufender Betrieb, Refinanzierungskosten der Darlehen für Campingplatz Pesenthein und Strandbad Dellach) ist die finanzielle Situation im ordentlichen Haushalt äußerst angespannt und kaum mehr ein finanzieller Freiraum (Ausschöpfung des BZ-Rahmens bis zum Jahr 2019) gegeben. Es ist unverständlich, dass die Marktgemeinde Millstatt am See es immer noch verabsäumt sich in dieser angespannten Finanzlage trotz eines rechtsgültigen Gemeinderatsbeschlusses etwas mehr Handlungsspielraum zu verschaffen: Laufzeit Kredit Pesenthein bis 2028, Laufzeit Kredit Dellach bis 2017 mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtbetrag von € 80.000,00, das ergibt nach 9 bzw. 10 Jahren rund € 750.000,00.

GR Politzer: Ich stelle einen Abänderungsantrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: TOP „Umsetzung des GR-Beschlusses vom 21.12.2004“ – Sitzung des Gemeinderates am 20. März 2019. Vorbemerkung: Bekanntlich gab es immer wieder Beschlüsse des Millstätter Gemeinderates, die nicht eindeutig formuliert waren. Man denke nur an jenen aus dem Jahr 1996, wonach die MGM etwaige Verluste „aus dem Betrieb des Hallenbades“ übernimmt und die sich daraus ergebenden Unklarheiten. Nunmehr liegt ein Beschluss aus dem Jahr 2004 vor, wonach einerseits die sich damals zutiefst im Minus befindlichen Girokonten in Darlehen umgewandelt wurden. Die Schulden entstanden hauptsächlich durch Investitionen, die Mitte der 80er Jahre auf dem Campingplatz Pesenthein und dem Strandbad Dellach getätigt wurden. Die beiden Objekte befanden sich im Eigentum der MGM und wurden von dieser auch bis Ende April 1988 betrieben. Danach erfolgte die Bewirtschaftung durch den MFVV im Auftrag und auf Rechnung (Risiko) der MGM. Im dafür abgeschlossenen „Gestionsvertrag“ ist nicht enthalten, dass der MFVV irgendwelche Schulden aus dem Betrieb zu bedienen hat. Vielmehr werden „Zinszahlungen für die von der MGM aufgenommenen Darlehen“ (gemeint sind wohl die negativen Girokontostände) ausgeschlossen. Im Jahr 1995 wurden die MBB gegründet, die auch die Bewirtschaftung „sämtlicher dem Gestionsvertrag unterliegende Betriebe“ (Prüfbericht der MBB aus 2014) übernahm. Was den Teil des Beschlusses angeht, wonach die Rückzahlungsraten aus dem Betrieben Dellach und Camping Pesenthein zu erfolgen hätten, so ist anzumerken, dass aus dieser Zeit keine Wirtschaftspläne der MBB vorliegen, geschweige dem gar solche, die für einzelne Betriebe der MBB getrennt erstellt wurden. Aufgrund eines Vergleichs der Bilanz der MBB 2005 mit jener von 2004 und bei einem Jahresverlust 2005 der MBB i. d. H. von rd. € 127.000.- wird deutlich, dass keinerlei Rückzahlungsraten getätigt werden konnten. Dass auch in den Folgejahren keine Schuldentilgung durch die MBB erfolgte konnte, ergibt sich daraus, dass in diesen die Situation den zuvor genannten Gegebenheiten äußerst ähnlich war. Dass kein Gemeinderat in der restlichen Amtsperiode die nun behauptete beschlusswidrige Vorgangsweise rügte, ist auch Beleg dafür, dass eine Rückzahlung der Darlehen durch die MBB im gegenständlichen Beschluss nicht gemeint war. Weiters führt der Feststellungsbericht des Finanzreferenten vom 9. Juni 2015 die Zahlungen für diese beiden Betriebe als von der MGM zu leisten an. Nach Auskunft des ehemaligen Finanzverwalters sind diese Raten auch im mittelfristigen Finanzplan bis 2025 der MGM enthalten und wurden genehmigt.

Schließlich wird die MGM im Folgeprüfbericht 2018 der Aufsichtsbehörde aufgefordert, die „aufgenommenen Darlehen für den Campingplatz Pesenthein und für das Strandbad Dellach auch in den Darlehensnachweis der Gemeinde aufzunehmen.“ Auch von dieser Seite werden die Darlehen und die sich daraus ergebenden Zahlungen der MGM zugeordnet. Letztendlich ist auch noch die Konstellation entsprechend der K-AGO zu beachten. Nach dieser fasst der Gemeinderat seine Beschlüsse im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs. Dies setzt voraus, dass die Gemeinde allein in der entsprechenden Angelegenheit entscheidungsberechtigt ist. Dies war bezüglich der MBB im Jahre 2004 nicht gegeben, da die MGM nur Mindersheitsgesellschafter bei den MBB war und somit in diesen nichts allein bestimmen konnte. Eine Bezahlung der Zinsen und Tilgungsraten hätte von einer Generalversammlung der MBB akzeptiert werden müssen; der gegenständliche Beschluss kann allenfalls als Auftrag an die Vertreter der MGM in einer Generalversammlung der MBB aufgefasst werden. Deshalb stelle ich folgenden Abänderungsantrag: Der GR stellt klar, dass die Zinszahlungen und Tilgungen der Kredite, welche für die sich im Eigentum der MGM befindliche Investitionen in Dellach und Pesenthein aus Mitte der 80er Jahre bisher aus dem Haushalt der MGM zu zahlen waren und bekräftigt, dass dies auch weiterhin zu erfolgen hat. Begründung: Durch einen klar formulierten Beschluss werden Umdeutungsmöglichkeiten verhindert.

Der Vorsitzende stellt den Abänderungsantrag von Herrn GR Politzer zur Abstimmung.

Abänderungs-
antrag:

Der Gemeinderat stellt klar, dass die Zinszahlungen und Tilgungen der Kredite, welche für die sich im Eigentum der Marktgemeinde befindliche Investitionen in Dellach und Pesenthein aus Mitte der 1980er Jahre bisher aus dem Haushalt der Marktgemeinde zu zahlen waren und bekräftigt, dass dies auch weiterhin so zu erfolgen hat.

Abstimmung: 18:2 (Gegenstimme: GR Dr. Köhler, Stimmenthaltung: GV DI Oberzaucher)

TO-Punkt 3 – Genehmigung der tatsächlichen (anteiligen) Kosten für die Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz

Mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 08.02.2018, TO-Punkt 17, wurde die Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz genehmigt. Aus dem Protokoll lässt sich nachfolgende Kostenschätzung entnehmen: Kostenschätzung für Entflechtung Millstatt. Neubau SW-Kanal mit Trennung der Hausanschlussleitungen inklusive Straßenbau und Asphaltierung auf 1,50 m Breite. Bereich: Kalvarienbergstraße – Silbernaglbrücke bis Anfang Marktplatz. Einzugsflächenaufteilung: Gesamtfläche 1.697 m² (100%), Anteil Marktgemeinde 1.095 m² (65%) und Anteil Straße 602 m² (35%). Gesamtsumme netto € 62.000,-, Marktgemeinde Millstatt € 23.516,67, Wasserverband Millstätter See € 24.716,67, Land Kärnten Straße € 13.766,67. Der Wasserverband Millstätter See hat mit der Rechnung Nr. 0/290, vom 06.12.2018, die anteiligen Kosten der Marktgemeinde Millstatt am See und des Landes Kärnten an uns ausgestellt. Dieser Rechnung wurden die Kostenaufteilung, die Baukostenzusammenstellung und 4 Rechnung (in Kopie) angeschlossen.

Der Kostenanteil der Marktgemeinde Millstatt am See für die beschlossene Einzugsfläche von 1.095 m² beträgt nunmehr € 26.110,26 netto (€ 31.332,31 brutto). Laut dem vorangeführten GR-Beschluss lag ein Betrag von € 23.516,67 netto zugrunde, demnach liegt eine Kostenüberschreitung von 2.593,59 netto vor (brutto € 3.112,31). Die anteiligen Kosten des Landes Kärnten für eine Einzugsfläche von 602 m² im Wert von € 17.851,63 (brutto), wurden mittels Amtsrechnung vom 19.12.2018, Zl. 611/2018 an das Straßenbauamt Spittal an der Drau in Rechnung gestellt.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 11.1.2019 an den Wasserverband Millstätter See. Sehr geehrter Herr GF Mag. Daborer, lieber Franz! Unter Bezugnahme auf die anteilige Rechnung des Wasserverbandes Millstätter See vom 6.12.2018 ersucht die Marktgemeinde Millstatt am See um Übermittlung nachstehender Unterlagen:

- Vereinbarung über den entflochtenen Oberflächenwasserkanal zwischen dem Wasserverband Millstätter See und der Marktgemeinde Millstatt am See
- Gutachten über die Kamerabefahrung des entflochtenen Oberflächenwasserkanals

Für den Gemeindevorstand der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 11.1.2019 an die Verwaltungsgemeinschaft Baudienst. Sehr geehrter Herr Saupper, lieber Hannes! Die Marktgemeinde Millstatt am See ersucht um Prüfung der Rechnung des Wasserverbandes Millstätter See vom 6.12.2018 mit Anlagen über die anteiligen Kosten der Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz. Mit bestem Dank im Voraus verbleibt für den Gemeindevorstand der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 7.3.2019 an den Wasserverband Millstätter See. Sehr geehrter Herr GF Mag. Daborer, lieber Franz! Am 13.3.2019 hat der Finanzausschuss nachstehenden TO-Punkt 3 auf der Tagesordnung: Genehmigung der tatsächlichen (anteiligen) Kosten für die Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz. Mit Schreiben vom 11.1.2019 hat die Marktgemeinde beim Wasserverband Millstätter See nachstehende Unterlagen angefordert (siehe Anhang):

- Vereinbarung über den entflochtenen Oberflächenwasserkanal zwischen dem Wasserverband Millstätter See und der Marktgemeinde Millstatt am See
- Gutachten über die Kamerabefahrung des entflochtenen Oberflächenwasserkanals

Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster bitte ich um Übermittlung der Unterlagen. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail vom Wasserverband Millstätter See vom 7.3.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Lieber Ferdinand, wie bereits mit dir telefonisch besprochen, erfolgt eine Sanierung des bestehenden Oberflächenkanals, damit dieser wie ausgemacht, in Ordnung übergeben werden kann. Die Sanierung erfolgt am Montag, den 11. März 2019. Danach wird die KDK beauftragt, eine nochmalige Kamerabefahrung durchzuführen (Zeitpunkt ist noch nicht festgelegt, weil ich erst seit gestern den Sanierungstermin weiß). Dann wird auch die Vereinbarung geschlossen, wobei die Frage ist, wer (Gemeinde oder „Landesstraße“), der Vertragspartner für die Wartung / Sanierung ist? Beste Grüße Mag. Franz Daborer.

Antrag: Genehmigung der tatsächlichen (anteiligen) Kosten für die Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz mit einer Kostenüberschreitung von € 3.113,31.

Abstimmung: 20:0

TO-Punkt 4 – Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Obermillstatt – Ansuchen um finanzielle Unterstützung zur Instandhaltung der Natursteineinfriedung

E-Mail der Pfarrgemeinderatsobfrau Brigitte Ortner vom 20.8.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Lieber Hans! Nachdem nun endlich von der Diözese Gurk die Freigabe und die Zuteilung für das Gewerk gekommen ist übermittle ich dir ein nochmaliges Ansuchen, woraus hervorgeht, in welcher Höhe der Zuschuss letztendlich benötigt wird. Da die Zeit nun doch drängt, bitte ich dich die Entscheidung als dringend zu werten. Solltest du Unterstützung oder mehr Informationen benötigen, gib mir bitte Bescheid. Ich bin per Mail oder unter 0664 1545 052 gerne für dich erreichbar. Schöne Grüße Brigitte Ortner. Schreiben des Pfarrgemeinderates der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Obermillstatt, Obermillstatt 38, 9872 Millstatt am See, vom 10.8.2018. Betreff: Unser Schreiben vom 13.11.2017 / unser Bauansuchen vom 14.8.2017 – Genehmigung der Instandsetzung der Natursteineinfriedung Gst. Nr. 21 in der KG Matzelsdorf – Friedhof, Baukostenzuschuss. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Mit unserem Schreiben vom 13.11.2017 auf Baukostenzuschuss und dem Bauansuchen haben wir die Instandsetzung der Friedhofsmauer im Bereich der Bushaltestelle in Matzelsdorf mitgeteilt und erbeten. Die Genehmigung von Seiten der Diözese Gurk, Bauabteilung, ist mittlerweile auch eingetroffen, sodass mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen werden kann. Die Umsetzung ist ab spätestens 10. September 2018 fixiert. Nochmals eine kurze Beschreibung der Ursache zur Notwendigkeit der Instandsetzung: Laut Meinung von lokalen Bauexperten und dem Ergebnis der Besichtigung der Bauabteilung der Diözese Gurk, liegt die Hauptursache für den Schaden der Mauer in der Positionierung und den Anschlussarbeiten des Wartehauses der Bushaltestelle an die Friedhofsmauer. Durch den Umstand, dass das Wartehaus in diesem Bereich keine Regendachrinne hat, läuft das Wasser immer direkt auf die Mauer. Die Beschädigung wird noch verstärkt, in dem im Winter der Schnee abrutscht und durch die Eisbildung die Mauer gravierend beschädigt. Die Mauer ist so stark beschädigt, dass „Gefahr in Verzug“ herrscht und der Bereich gesperrt ist. Der Zustand wurde im Zuge der Bauverhandlung begutachtet. Die nunmehr aktuellen Kosten für die Instandsetzung belaufen sich auf rund € 29.000,00. Der Beitrag der Pfarre wird mit Eigenleistung von ca. € 10.000,00 erbracht. Der Anteil der Diözese ist mit € 8.000,00 zugesagt, somit ergibt sich ein Fehlbetrag von € 11.000,00. Aus oben angeführten Gründen und der Tatsache, dass die Hauptursache durch eine Einrichtung der Gemeinde verursacht wurde, stellen wir den dringenden Antrag, den Fehlbetrag von Gemeindeseite zu übernehmen. Unserer Meinung nach könnte die Ursache ein Versicherungsschaden sein. Dies wäre natürlich von ihrer Seite noch zu prüfen. Da die Instandsetzungsarbeiten noch vor Wintereinbruch gemacht werden müssen, ersuchen wir um dringende Bearbeitung unseres Anliegens. Wir sind natürlich auch gerne bereit das ganze Bauvorhaben mit Ihnen persönlich zu besprechen, um eventuelle Varianten der Unterstützung auszuarbeiten. Schöne Grüße Brigitte Ortner, Pfarrgemeinderatsobfrau.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 28.8.2018 an die AON Austria GmbH, Herrn Mag. Helmut Paul Gross, Koschatstraße 18, 9800 Spittal/Drau. Betreff: Schadensmeldung. Sehr geehrter Herr Mag. Helmut Paul Gross! Mit Schreiben vom 10.8.2018 hat der Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Obermillstatt, Obermillstatt 38, 9872 Millstatt am See zur Genehmigung der Instandsetzung der Natursteineinfriedung auf Grundstück Nr. 21 in der KG Matzelsdorf – Friedhof – Baukostenzuschuss unter anderem mitgeteilt: „Unserer Meinung nach könnte die Ursache auch ein Versicherungsschaden sein“. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 22.8.2018 unter TO-Punkt 30 (Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Obermillstatt – Ansuchen um finanzielle Unterstützung zur Instandsetzung der Natursteineinfriedung) mit dieser Angelegenheit befasst und beschlossen: Auftrag zur Erstattung einer Schadensmeldung an die AON Austria Versicherungsmakler GmbH. Danach Zuweisung an den Ausschuss für Finanzen zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat. Mit der Bitte um Schadensmeldung verbleibt für den Gemeindevorstand der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 5.9.2018 an Herrn Mag. Helmut Paul Gross von der AON Austria GmbH. Sehr geehrter Herr Mag. Helmut Paul Gross! Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 28.8.2018 zur Schadensmeldung der Natursteineinfriedung auf dem Grundstück Nr. 21 der KG Matzelsdorf (Friedhof) teile ich Ihnen im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster folgendes mit: Die Marktgemeinde hat vor Jahren im Anschluss an die Natursteinmauer ein Wartehaus errichtet. Das Wartehaus wurde nicht mit einer Dachrinne ausgestattet, sodass das Regenwasser direkt auf die Natursteinmauer gelaufen ist (auch der Schnee im Winter). Laut Meinung von lokalen Bauexperten und dem Ergebnis der Besichtigung der Bauabteilung der Diözese Gurk liegt darin die Schadensursache der Natursteinmauer. Dieser Umstand wird von der Marktgemeinde Millstatt am See bestätigt.

E-Mail von Herrn Mag. Helmut Paul Gross vom 11.9.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Hallo Herr Amtsleiter Joham, zu diesem Schaden hätte ich die Frage, ob es von den lokalen Bauexperten respektive der Bauabteilung der Diözese etwas schriftliches (Gutachten etc.) zu diesem Fall gibt. Das würden wir hier brauchen. Vielen Dank und liebe Grüße Mag. Helmut Paul Gross.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 18.9.2018 an die Diözese Gurk. Sehr geehrter Herr BM DI Ruprecht Obernosterer! Die Marktgemeinde Millstatt am See hat am 6.9.2018 eine Schadensmeldung bezüglich der Natursteineinfriedung in Matzelsdorf an unseren Versicherungsmakler erstattet. Mit E-Mail vom 11.9.2018 hat Herr Mag. Helmut Paul Gross (Aon Austria GmbH) der Marktgemeinde mitgeteilt: „Zu diesem Schaden hätte ich die Frage, ob es von den lokalen Bauexperten respektive der Bauabteilung der Diözese etwas schriftliches (Gutachten etc.) zu diesem Fall gibt. Das würden wir hier brauchen. Vielen Dank und liebe Grüße Mag. Helmut Paul Gross“. Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster frage ich an, ob es eine schriftliche Unterlage von der Bauabteilung der Diözese gibt, wenn ja, würde ich diese der Aon Austria GmbH weiterleiten. Mit der Bitte um Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Frau Brigitte Ortner vom 22.10.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Servus Hans! Ich habe gehört, dass es diese Wochen eine außerturliche Sitzung geben soll. Aufgrund der wirklich großen Dringlichkeit ersuchen wir dich, unseren Antrag umgehend zu einer positiven Erledigung zu bringen. Die Arbeiten für die Instandsetzung werden voraussichtlich bis Ende Oktober 2018 fertig gestellt sein. Damit verbunden ist auch die Bezahlung der Rechnungen. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass der Schaden an der Mauer eindeutig und nachweislich durch die unsachgemäße Ausführung des Wartehäuschens entstanden ist und somit eigentlich der gesamte Schaden von der Marktgemeinde Millstatt zu tragen wäre. Ich habe als Obfrau der Pfarrgemeinde Obermillstatt, in Absprache mit der Diözese und auch nach Rücksprache mit dir, die Arbeiten zur Instandsetzung beauftragt (wegen Gefahr in Verzug beauftragen müssen). Ich möchte es wirklich vermeiden, dass aus dieser Angelegenheit eine Rechtsposition entstehen könnte. Du wirst verstehen, dass ich in meiner Funktion privat nicht die Verantwortung übernehmen kann bzw. eine Haftung für möglichen Kapitalausfall übernehmen kann. Ich möchte auch noch zu einer für mich verwunderlichen Meinungsbildung von gewissen Gemeinderäten Stellung nehmen: Ich bin angesprochen worden, warum sich die Pfarrgemeinde von der Gemeinde Geld holen will, obwohl es eine namhaft private Spende gibt. Ich kann aus solchen Aussagen nur entnehmen, dass seitens der Gemeinde, und hier stehst du wohl an erster Stelle, der Gemeinderat nicht richtig informiert wurde. In meinem offiziellen Schreiben vom 10.8.2018 (nochmals unten angehängt) habe ich die Auflistung der zu erwartenden Kosten von in Summe EUR 29.000 mit der Eigenleistung von EUR 10.000 (ist die zugesagte Spende) klar ausgewiesen. Die Pfarre wird sich niemals über Schleichwege nicht zustehendes Geld holen. Ich ersuche dich hiermit nochmals um dringende Bearbeitung. Solltest du noch Unterlagen dazu benötigen, so bitte mir mitteilen. In der Hoffnung auf positive Rückantwort bis Ende dieser Woche schöne Grüße Brigitte Ortner, Pfarrgemeinderatsobfrau Obermillstatt.

E-Mail vom 24.10.2018 an Herrn BM DI Ruprecht Obernosterer (Bauabteilung der Diözese Gurk). Sehr geehrter Herr BM DI Ruprecht Obernosterer! Mit E-Mail vom 18.9.2018 habe ich die Bauabteilung der Diözese um ein schriftliches Gutachten oder eine Stellungnahme zur Instandsetzung der Natursteineinfriedung in Matzelsdorf ersucht, weil diese für die Versicherung benötigt wird. Die Schadensmeldung an unseren Versicherungsmakler (Aon Austria GmbH) hat die Marktgemeinde am 28.8.2018 erstattet. Mit E-Mail vom 22.10.2018 hat Frau Brigitte Ortner (Pfarrgemeinderatsobfrau Obermillstatt) den Bürgermeister um dringende Gewährung einer finanziellen Unterstützung ersucht. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung mit dem Ansuchen neuerlich befasst und mich beauftragt, die schriftliche Stellungnahme der Bauabteilung der Diözese Gurk zu urgieren. Eine Behandlung des Ansuchens um Unterstützung ist im Gemeinderat noch nicht erfolgt. Mit der Bitte um Übermittlung der schriftlichen Stellungnahme verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Herrn BM DI Ruprecht Obernosterer (Bauabteilung der Diözese Gurk) an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Joham, bezüglich Ihrer Anfrage darf ich Ihnen mitteilen, dass die Bauabteilung denselben Standpunkt vertritt wie von Ihnen im E-Mail vom 5.9.2018 beschrieben:

„Sehr geehrter Herr Mag. Helmut Paul Gross! Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 28.8.2018 zur Schadensmeldung der Natursteineinfriedung auf dem Grundstück Nr. 21 der KG Matzelsdorf (Friedhof) teile ich Ihnen im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster folgendes mit: Die Marktgemeinde hat vor Jahren im Anschluss an die Natursteinmauer ein Wartehaus errichtet. Das Wartehaus wurde nicht mit einer Dachrinne ausgestattet, sodass das Regenwasser direkt auf die Natursteinmauer gelaufen ist (auch der Schnee im Winter). Laut Meinung von lokalen Bauexperten und dem Ergebnis der Besichtigung der Bauabteilung der Diözese Gurk liegt darin die Schadensursache der Natursteinmauer. Dieser Umstand wird von der Marktgemeinde Millstatt am See bestätigt“. Mit freundlichen Grüßen BM DI Ruprecht Obernosterer.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 25.9.2018 an Herrn Mag. Helmut Paul Gross (Aon Austria GmbH). Sehr geehrter Herr Mag. Helmut Paul Gross! Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 11.9.2018 leite ich Ihnen im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster das E-Mail von Herrn BM DI Ruprecht Obernosterer von der Bauabteilung der Diözese Gurk vom 25.10.2018 weiter. Um eine dringliche Erledigung der Schadensangelegenheit wird gebeten. Mit bestem Dank im Voraus verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Herrn Mag. Helmut Paul Gross vom 29.10.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Hallo Herr Amtsleiter Joham, bitte um Beantwortung der markierten Fragen unten. Danke und liebe Grüße Mag. Helmut Paul Gross. E-Mail von Herrn Harald Dangel, Uniqa Österreich Versicherungen AG, vom 29.10.2018 an Herrn Mag. Helmut Paul Gross. Sehr geehrter Herr Mag. Gross, dürfen wir in dieser Sache nachfragen, ob man sich außergerichtlich einigen konnte? Gibt es Unterlagen zur Forderung? Falls nein, wie sieht die Gemeinde die Verschuldensfrage? Wann wurde das Wartehaus erbaut und wann hat man zum erstenmal den Schaden reklamiert. Wer hat das Wartehaus behördlich abgenommen? Es hat auch auf den Fotos den Anschein, dass die Natursteinmauer nicht mit demselben Material errichtet wurde. Sollen wir einen SV beauftragen? Gerne erwarten wir Ihre Antwort. Danke. Freundliche Grüße von Ihrem Uniqa Team Harald Dangel.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 31.10.2018 an Herrn Mag. Helmut Paul Gross (Aon Austria GmbH). Sehr geehrter Herr Mag. Helmut Paul Gross! Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 29.10.2018 zu WG: 227-5-00523-18 Marktgemeinde Millstatt / Pfarrgemeinde St. Johann Obermillstatt, beantworte ich im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster nachstehende Fragen der Uniqa Österreich Versicherungen AG:

- *Dürfen wir in dieser Sache nachfragen, ob man sich außergerichtlich einigen konnte?*
Die Gesamtkosten der Sanierung betragen rund 29.000 Euro. Die anteiligen Kosten laut Forderung des Pfarrgemeinderates an die Marktgemeinde sind 11.000 Euro.
- *Gibt es Unterlagen zur der Forderung?*
Die Unterlagen wurden an die Aon Austria GmbH bereits mit Schreiben vom 10.8.2018 übermittelt.
- *Wie sieht die Gemeinde die Verschuldensfrage?*
Dies hat die Marktgemeinde bereits mit E-Mail vom 6.9.2018 an die Aon Austria GmbH mitgeteilt.
- *Wann wurde das Wartehaus erbaut und wann hat man zum erstenmal den Schaden reklamiert?*

Das Wartehaus wurde im Jahr 1991 erbaut, der Schaden wurde erstmals am 13.11.2017 reklamiert.

- *Wer hat das Wartehaus behördlich abgenommen?*
Die Marktgemeinde Millstatt als Baubehörde 1. Instanz.
- *Es hat auf den Fotos den Anschein, dass die Natursteinmauer nicht mit demselben Material errichtet wurde?*
Diese Frage ist für die Marktgemeinde nicht nachvollziehbar.
- *Sollten wir einen SV beauftragen?*
Die Marktgemeinde ist verwundert, dass der Schaden nicht schon längst durch einen SV aufgenommen wurde, für eine Entschädigung durch die Versicherung.

Abschließend übermittle ich Ihnen eine Chronologie beginnend mit 13.11.2017 bis 29.10.2018 (siehe Anhang). Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Aktenvermerk von Herrn AL Ferdinand Joham vom 6.11.2018. Betreff: Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Obermillstatt – Ansuchen um finanzielle Unterstützung zur Instandsetzung der Natursteineinfriedung. Anruf von Herrn Mag. Helmut Paul Gross von der Aon Austria GmbH, er fragt an, ob es bereits Rechnungen für die Natursteineinfriedung gibt, wenn ja, sollen diese der Aon Austria GmbH übermittelt werden.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 6.11.2018 an die Pfarrgemeinderatsobfrau Brigitte Ortner. Sehr geehrte Pfarrgemeinderatsobfrau Ortner, liebe Brigitte! Herr Mag. Helmut Paul Gross von unserem Versicherungsmaklerbüro hat mich heute angerufen und angefragt, ob es für die Instandsetzung der Natursteineinfriedung bereits Rechnungen gibt, wenn ja, wird er diese der Uniqa Österreich Versicherungen AG übermitteln. Mit der Bitte um Rückantwort verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Herrn Mag. Helmut Paul Gross vom 7.11.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Hallo Herr Amtsleiter Joham, können Sie mir bitte die Tel. Nr. und die E-Mail Adresse der Dame vom Pfarramt mitteilen. Vielen Dank und liebe Grüße Mag. Helmut Paul Gross.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 7.11.2018 an Herrn Mag. Helmut Paul Gross. Sehr geehrter Herr Mag. Helmut Paul Gross! Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 7.11.2018 gebe ich Ihnen im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster nachstehende Kontaktdaten bekannt: Ortner Brigitte, Pfarrgemeinderatsobfrau Obermillstatt, Mobil: 0664 1545 052, E-Mail: brigitte.ortner@ortner-group.at. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail der SVL-Allgemeine Haftpflicht-Schaden Süd, Generali Versicherung AG, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 8, 8010 Graz, vom 10.12.2018 an Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller. Allgemeine Haftpflichtversicherung. Schaden/Leistungsfallnummer: 16-007347305-K-810. Vorfalldatum: 1.8.2016. Versichert: Gewerbe-Betriebshaftpflicht. Ansprechpartner: Mag. Roman Knabl. Polizzenummer: 000-0844-2392. Versicherungsnehmer: Marktgemeinde Millstatt. Betrifft: 18-07828 Kirchenmauer, € 5.280,00 laut Gutachten. Sehr geehrte Damen und Herren, für eine Überweisung geben Sie uns bitte die Bankverbindung (IBAN und Kontoinhaber) bekannt. Mit freundlichen Grüßen SVL-Allgemeine Haftpflicht-Schaden Süd.

E-Mail von Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller vom 10.12.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, als Beilage die Abrechnung des Schadens Pfarrkirche Mauer Matzelsdorf, bitte gib mir die Konto Nr. bekannt wohin die Überweisung erfolgen soll. Mit freundlichem Gruß Albert Burgstaller.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 11.12.2018 an Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller. Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister Burgstaller, lieber Albert! Unter Bezugnahme auf dein E-Mail vom 10.12.2018 gebe ich dir die Bankverbindung der Marktgemeinde Millstatt am See für die Überweisung bekannt: IBAN AT31 3947 9000 0013 0328, BIC RZKTAT2K479, Kontoinhaberin: Marktgemeinde Millstatt am See bei der Raiffeisenbank Millstättersee. Laut Rücksprache mit unserer Finanzverwaltung soll die Überweisung an den Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Obermillstatt über die Marktgemeinde Millstatt am See erfolgen. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 13.12.2018 an die AON Austria GmbH. Sehr geehrter Herr Mag. Helmut Paul Gross! Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster ersuche ich Sie um Anforderung des Schadensgutachtens zur Schaden-/Leistungsfallnummer 16-007347305-K-810, Polizzennummer 000-0844-2392, Vorfallsdatum 1.8.2016, Versicherungsnehmer: Marktgemeinde Millstatt, versichert: Gewerbe-Betriebshaftpflicht, Ansprechpartner: Mag. Roman Knabl. Betrifft: 18.07828 Kirchenmauer, Euro 5.280,00 laut Gutachten, und um Übermittlung an mich. Mit bestem Dank im Voraus verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail der AON Austria GmbH vom 17.12.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter Joham, anbei das Gutachten wie gewünscht. Liebe Grüße Mag. Helmut Paul Gross.

Baumeister & Sachverständiger Baumeister Ing. Walter Leeb, Schubertweg 17, 9585 Gödersdorf, 7.12.2018, Befundaufnahme und Gutachten. Versicherungsnehmer: Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Geschädigter VN. Schadensnummer 16-007347305-K-810. Besichtigungstag 15.11.2018. Besichtigungsort Matzelsdorf Friedhof. Fotodokumentation 15.11.2018. Schadensursache siehe wichtige Bemerkungen. Regressmöglichkeit nicht beurteilbar. Schadenshöhe brutto 5.280 Euro. Ablösevorschlag nein. Anwesende Person BM Ing. Walter Leeb besichtigt alleine.

1. Befundaufnahme

Schadensfeststellung: Herr BM Ing. Walter Leeb besichtigt nach vorhergehenden Telefonat mit Herrn Joham Ferdinand – Amtsleiter der Gemeinde alleine. Besichtigung vor Ort: Bushäuschen in Richtung Kirchengelände, Dachfläche in Richtung Kirchenmauer augenscheinlich ergänzt, verlängert. Erkennbar an den dunkelfärbigen Ziegeln. In Abgleich mit den Fotos bzw. Stellungnahmen aus dem Auftrag war die Dachtraufe früher über der Friedhofsmauer gelegen. Mauerwerk – Kirchenmauer – Natursteinmauerwerk zwischenzeitlich repariert. Schäden können nur nach den Fotos im Auftrag nachvollzogen werden. Sanierter Bereich an den Mauer ca. 3 m x Höhe 1,50 m bis zum Terrain, Mauerabdeckung und Natursteine vermörtelt. Besprechung mit Friedhofswärter:

Nach Besichtigung kommt der Friedhofswärter – dieser erklärt, dass das Dach vorher ohne Dachrinne und die Traufe über der Natursteinmauer ausgeführt war. Durch laufenden Regenfälle kam es zum Einsickern der Dachwässer in die Natursteinmauer, zwischen Natursteinmauer und Mauerwerk des Wartehäuschens, nachdem diverse Natursteine ausgebrochen sind und der Gefahr die Gemeinde verständigt und die Sanierung bereits durchgeführt. Dachrinne war vorher nicht ausgeführt.

2. Wichtige Bemerkungen, Zusammenfassung

Der Schaden kann nur nach vorliegenden Unterlagen nachvollzogen werden. Stellungnahme zum Schaden: Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen wurde das Bushäuschen der Gemeinde direkt an die Natursteinmauer angebaut – nachfolgend Foto aus den Unterlagen eingefügt. Das Buswartehäuschen wurde nach vorliegenden Unterlagen im Jahr 1993 baugenehmigt und vermutlich auch kurz darauf errichtet. Die Dachfläche über dem Mauerwerk entwässerte direkt auf die Mauer, im Traufenbereich war keine Dachrinne hergestellt. Durch laufend abfließende Regenwässer vom Dach und hauptsächlich durch Wasser zwischen dem alten Natursteinmauerwerk und Mauerwerk des Buswartehäuschens kam es mitunter zu den Schäden an der Natursteinmauer selbst. Auch durch Schneelagen und freie Bewitterung konnten Niederschlagswässer in die Mauerfuge eindringen. Durch Temperaturunterschiede (z. B. Frost) kam es zusätzlich zu Mörtelschäden und lösen der Natursteine aus dem Mauerwerksverbund. Der Anschluss der Natursteinmauer (Mauerwerksfuge) hätte zum Gebäude bei Errichtung des Wartehaus geschützt werden müssen, z. B. durch eine Blechabdeckung bzw. auch Ableitung der Dachwässer über eine Dachrinne.

3. Zusammenfassend kann festgehalten werden das die Schäden an der Natursteinmauer vorwiegend durch die vor beschriebene Errichtung des Buswartehaus entstanden sind. Sanierungskosten:

Das besichtigte Mauerwerk neben der Reparaturstelle ist ein altes Natursteinmauerwerk mit diversen Vorschäden, Rissen, altersbedingte Abnützungserscheinungen etc. Zwischenzeitlich wurde die Mauer direkt zum Wartehaus abgetragen, entfernt und ein kleiner Vorplatz hergestellt, also die Situation verändert – Bild 2-6 aus der BA. Im Gutachten wird die Reparatur der alten Natursteinmauer im Schadensbereich mit vorhandenen Steinen berechnet, ohne Berücksichtigung von Verbesserungen. Kostenschätzung: Sanierungskosten – Naturstein-Maurerarbeiten – ergänzen Natursteinmauerwerk, reparieren der Schadstelle, Maurer – Natursteinmauer – Facharbeiter – Annahme 40 Stunden mit Helfer € 3.600,00. Materialaufwand Mauermörtel € 500,00. Fahrtkosten, Gerätschaften, Baustelleneinrichtung pauschal € 300,00 = Gesamtsumme netto € 4.400,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer € 880,00 = Gesamtsumme brutto € 5.280,00.

E-Mail von Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller vom 15.1.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, als Beilage nochmals die Stellungnahme vom Sachverständigen, da es keine zusätzliche Nachzahlung der Mehrkosten gibt, ersuche ich nochmals um Behandlung der Angelegenheit im nächsten Vorstand. Mit freundlichen Grüßen Vizebürgermeister Albert Burgstaller.

E-Mail der AON Austria GmbH, Koschatstraße 18, 9800 Spittal/Drau, vom 8.2.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Versicherungsnehmer: Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt, interne Schaden Nr. 18-07828. Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben angeführten Schaden übermitteln wir Ihnen anbei unsere Zahlungsinformation. Wir freuen uns sehr, Ihnen diese positive Schadenserledigung bekannt geben zu können. Die Entschädigung in Höhe von EUR 5.280,00 wurde auf das Konto des Geschädigten überwiesen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit besten Grüßen Mag. Helmut Paul Gross.

AON Austria GmbH, Koschatstraße 18, 9800 Spittal an der Drau, Spittal, 8. Feber 2019. Polizzenummer: 000-0844-2392. Versicherung: Generali Versicherung AG. Schadennummer: 18.07828. Schadennummer Versicherung: 16-007347305-K-810. Vorfall vom: 1.8.2016. Beschreibung: Schaden an Mauer durch unsachgemäße Errichtung eines Buswartehauses. Sehr geehrte Damen und Herren, wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir oben angeführten Schadensfall positiv für Sie abgeschlossen haben. Der Betrag von EUR 5.280,00 wurde wie folgt durch den Versicherer zur Auszahlung gebracht. Empfänger: Pfarramt Obermillstatt. Betrag: EUR 5.280,00. Anmerkung: Schaden Kirchenmauer. Der Schaden wurde somit erledigt und wird außer Evidenz genommen. Wir hoffen, Sie waren mit der Abwicklung durch uns zufrieden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit besten Grüßen Mag. Helmut Paul Gross.

Antrag: Genehmigung einer finanziellen Unterstützung zur Instandhaltung der Natursteineinfriedung für den Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Obermillstatt in der Höhe von € 3.720,00.

Abstimmung: 18:2 (Gegenstimmen: Vzbgm. Mag. Printschler, GR DI Dr. Gruber)

TO-Punkt 5 – Bgm. DI Johann Schuster – Antrag auf Genehmigung der Verordnung von Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren

Antrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt am See. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Antrag gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen! Ich stelle den Antrag auf Genehmigung der Verordnung von Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren laut Anlage. Mit der Bitte um Genehmigung verbleibe ich mit freundlichem Gruß der Bürgermeister DI Johann Schuster.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 13.2.2019 an Frau SGL Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Krenn. Sehr geehrte Frau SGL Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Krenn! Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster übermittle ich Ihnen im Anhang den Entwurf der Verordnung mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung) mit der Bitte um Durchsicht. Neu im Entwurf ist der § 8 Teilzahlungen. Mit bestem Dank im Voraus verbleibe ich mit freundlichem Gruß.

Aktenvermerk von Herrn AL Ferdinand Joham vom 13.2.2019. Anruf von Frau SGL Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Krenn: Unter Bezugnahme auf das E-Mail der Marktgemeinde vom 13.2.2019 teilt Frau SGL Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Krenn mit, dass sie sich kurz den Entwurf der übermittelten Verordnung angesehen hat. Sie verweist auf die Verordnung der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg - § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe. (1) Die Festsetzung der Bereitstellungsgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

(2) Die Bereitstellungsgebühr wird vierteljährlich im Jänner, im April, im Juni und im Oktober mittels Lastschriftanzeige fällig.

(3) Die Benützungsg Gebühr wird einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festgesetzt, sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Ich soll diesbezüglich noch einmal mit dem Bürgermeister sprechen, was ihr in unserem Entwurf nicht gefällt ist, das die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr viermal jährlich vorzuschreiben ist und die Benützungsg Gebühr dreimal jährlich, obwohl dies rechtlich zulässig ist.

Frau SGL Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Krenn bittet nach dem Gespräch mit dem Bürgermeister um ein kurzes E-Mail ob der Entwurf so bleiben soll, bzw. um einen geänderten Entwurf.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 14.2.2019 an Frau SGL Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Krenn. Sehr geehrte Frau SGL Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Krenn! Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 13.2.2019 teile ich Ihnen mit, dass ich gemeinsam mit Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster am 13.2.2019 den Entwurf der Verordnung mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung) überarbeitet bzw. adaptiert habe (siehe Anhang). Der Bürgermeister bittet um Durchsicht und Prüfung des neuerlichen Entwurfs. Mit bestem Dank im Voraus verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 13.3.2019, Zahl: 03-SP81-33/9-2019. Betreff: Marktgemeinde Millstatt am See, Wasserbezugsgebühren, Verordnungsüberprüfung, Vorbegutachtung. Sehr geehrte Damen und Herren! Hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, mit der Wassergebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), darf folgendes mitgeteilt werden:

1. Zur Höhe der Abgabensätze

1.1. Maßgebliche Rechtslage

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindevorrichtung oder –anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z. B. Wasserversorgung) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip). Für die Beiträge existiert eine landesgesetzliche Ermächtigung (§ 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder –anlage gebildet werden können. Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sind zwar öffentliche Abgaben, werden aber in der Gruppe 8 (= Dienstleistungen) veranschlagt. Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal und Müll) ist ein so genannter „Gebührenhaushalt“ einzurichten, der insofern eine Sonderstellung im ordentlichen Haushalt einnimmt, als Gebühren und Interessentenbeiträge bei der entsprechenden Gemeindeeinrichtung oder –anlage zu veranschlagen sind. Dieser so genannte „Gebührenhaushalt“ muss ausgeglichen sein, ein „Sollüberschuss“ oder ein „Sollabgang“ darf nicht zulasten oder zugunsten des ordentlichen Haushaltes gebucht werden (siehe insbesondere §§ 7, Abs. 6, 18 iVm § 69 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999).

Auf landesgesetzlicher Ebene normiert überdies das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGBl. 107/1997, K-GWVG, dass Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden dürfen. Die Wasserbezugsgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat in diesem Fall zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen. In §§ 10 ff K-GWVG wird den Gemeinden überdies die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung des Gemeinderates Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlage auszuschreiben und einzuheben.

1.2. Zum konkreten Gebührensatz

1.2.1. Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist: einerseits darf der Gebührenhaushalt keinen „Sollabgang“ verzeichnen, andererseits muss das Verhältnis zwischen der (geplanten) Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Letztlich sind überdies gemäß § 69 K-GHO Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage zu bilden.

1.2.2. Soweit ha. ersichtlich, besteht – auf Basis des Rechnungsabschlusses 2018 – im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ kein Abgang und wurde auch eine Überprüfung der Gebühren anhand des Kärntner Gebührenkalkulationsmodells – K-GKM (Wasser) durchgeführt (Stand Rechnungsabschluss 2017). Würde eine reine Benützungsgebühr ausgeschrieben, so müsste nach dem K-GKM (Wasser) der Gebührensatz € 1,74 (inklusive Umsatzsteuer) betragen. Der avisierte Gebührensatz von € 1,60 (inklusive Umsatzsteuer) trägt dieser Kalkulation – auch unter Berücksichtigung dessen, dass zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr ausgeschrieben wird – Rechnung. Die Kalkulation ist jährlich nach Vorliegen der Jahresrechnung im 3. Quartal erneut durchzuführen und sind die Gebührensätze – bei Bedarf – entsprechend anzupassen.

2. Formelle Anmerkungen

2.1.1. Im Titel – wie auch in der übrigen Verordnung (§ 4, § 9 Abs. 2) – sind die Monatsnamen auszuschreiben, die „Null“ vor einer Datumsangabe (§ 9 Abs. 1) ist zu löschen (z. B. richtig: 1. April 2019).

2.1.2. Als Kurztitel sollte der Terminus „Wasserbezugsgebührenverordnung“ verwendet werden.

2.1.3. In der Präambel ist das Zitat K-AOG (gleich wie eines der BAO) nicht erforderlich (= formelle Rechtsgrundlagen der Abgabeneinhebung), sondern nur jene des FAG 2017, der K-AGO und des K-GWVG (materielle und formelle Rechtsgrundlagen der Abgabenausschreibung):

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 20. März 2019, Zahl: 850-GWVA/2019, mit der WASSERBEZUGSGEBÜHREN und WASSERZÄHLERGEBÜHREN ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

2.2. In § 4 Abs. 3 kann die erste Zeile „ab 1.4.2018 € 1,40 pro Kubikmeter“ entfallen, weil dieser Abgabensatz ab Inkrafttreten der Verordnung (= 1. April 2019) nicht mehr zur Verrechnung herangezogen wird.

2.3. Festsetzung / Fälligkeit / Teilzahlungen sollten wie folgt normiert werden:

§ 7

Festsetzung der Abgaben

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2020, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Benützungsg Gebühr ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (4) Die gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

- (1) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr in der Höhe eines Viertels der jährlichen Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr wird viermal jährlich im Feber, im Mai, im August und im November mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Für die Benützungsg Gebühr sind dreimal jährlich im Feber, im August und im November jeden Jahres Teilzahlungen mittels Lastschriftanzeige vorzuschreiben, sie sind mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(3) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der in der letzten Abrechnungsperiode verbrauchten Wassermenge, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

3. Schlussbemerkungen

3.1. Sie werden ersucht, die angemerkten Änderungen vorzunehmen.

3.2. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen und wird – in Entsprechung des § 99 Abs. 1 K-AGO – ha. mit der elektronischen Kundmachung in Vorlage gebracht. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Rechtsauskünften gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen! Für die Kärntner Landesregierung Dr.ⁱⁿ Maria Krenn.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 20. März.2019, Zahl: 850-GWVA/2019, mit der WASSERBEZUGSGEBÜHREN und WASSERZÄHLERGEBÜHREN ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

(3) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. August.1992, Zl: 810/1992, festgelegten Versorgungsbereich ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(4) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist einmal jährlich zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist abhängig von der Größenordnung der möglichen Nutzung und ergibt sich aus der Dimensionierung all jener Zähler, welche in weiterer Folge auch zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren herangezogen werden. Mindestens ist jedoch eine Bereitstellungsgebühr pro angeschlossenem Grundstück zu entrichten, welche sich aus der Dimension des größten für dieses Grundstück verwendeten Wasserzählers ergibt.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kalenderjahr für Zähler mit
 - Dauerdurchfluss Q3 bis 5 m³/h € 50,00
 - Dauerdurchfluss über 5m³/h bis 10 m³/h € 100,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als 10 m³/h € 200,00.
- (4) Die Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Ist ein Grundstück kürzer als ein ganzes Jahr angeschlossen, so erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr anteilmäßig.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter.
- (3) Der Gebührensatz beträgt
 - ab 1. April 2019 € 1,60 pro Kubikmeter
 - ab 1. April 2020 € 1,80 pro Kubikmeter
- (4) Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5

Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr ist ab dem Einbau eines gemeindeeigenen Zählers zu entrichten. Beim Austausch eines zuvor eingebauten Zählers ist sie jedoch frühestens mit Ablauf der Eichfrist dieses Zählers fällig. Die Wasserzählergebühr ist ebenfalls von der Dimensionierung der Wasserzähler abhängig.
- (2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Kalenderjahr für Zähler mit
 - Dauerdurchfluss Q3 bis 5 m³/h € 10,00
 - Dauerdurchfluss über 5m³/h bis 10 m³/h € 14,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als 10 m³/h € 25,00.
- (3) Die Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 6

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren sind die Eigentümer der baulichen Anlagen oder der Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, verpflichtet.
- (2) Für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

§ 7

Festsetzung der Abgaben

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2020, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Benützungsg Gebühr ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (4) Die gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

- (1) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr in der Höhe eines Viertels der jährlichen Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr wird viermal jährlich im Feber, im Mai, im August und im November mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Für die Benützungsg Gebühr sind dreimal jährlich im Feber, im August und im November jeden Jahres Teilzahlungen mittels Lastschriftanzeige vorzuschreiben, diese sind mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der in der letzten Abrechnungsperiode verbrauchten Wassermenge, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesbezügliche Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 8. Feber 2018, Zahl: 850-GWVA 2018, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Antrag: Genehmigung der Verordnung mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) ausgeschrieben werden.

Abstimmung: 19:1 (Gegenstimme: GR Politzer)

TO-Punkt 6 - Wirnsberger ZT GmbH zur Adaptierung des Rathauses barrierefrei

Honorarangebot der Hohengasser Wirnsberger Architekten ZT GmbH, Litzelhofenstraße 16, 9800 Spittal an der Drau, vom 7.1.2019, an die Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Betreff: Honorarangebot Adaptierung Rathaus Millstatt barrierefrei. Aufgliederung der Architektenleistungen laut Honorarordnung für Architekten (HOAI 2000). Bemessungsgrundlage Architekturplanung (Bauwerkskosten) 65.000 Euro (ohne Sonderplanung wie Geologie, Statik, Elektro und HKLS-Planung, Bauphysik). Schwierigkeitsklasse 9, Bemessungsgrundlage Innenarchitektur 0,00, Bemessungsgrundlage Außenanlagen 0,00. Architekturplanung Vorentwurf 1.185 Euro, Entwurf 1.550 Euro, Einreichung 912 Euro, Ausführungsplanung 3.008 Euro, Kostenermittlungsgrundlagen 1.094 Euro, Künstlerische Oberleitung 456 Euro, Technische Oberleitung 456 Euro, Geschäftliche Oberleitung 456 Euro. Summe Architekturplanung 9.117 Euro, Örtliche Bauaufsicht 4.004 Euro = Zwischensumme netto 13.121 Euro Nachlass bei Beauftragung aller Teilleistungen 10% 1.312 Euro = Summe netto 11.809 Euro zuzüglich 20% Mehrwertsteuer 2.362 Euro = Summe brutto 14.171 Euro. Sonstiges: Für beauftragte Leistungen, die nicht oben angeführt wurden (Planänderungen nach Freigabe durch den Bauherrn, etc.) und für beauftragte Leistungen, die den ursprünglichen Leistungsaufwand überschreiten bzw. für Projektänderungen, welche auf Wunsch des Auftraggebers nach der Freigabe von Plänen erfolgen, gelangen folgende Sätze zur Verrechnung 90 Euro/Stunde netto (exklusive Nebenkosten). Sollten solche Leistungen, die gesondert zu honorieren wären erfolgen, sind diese dem Auftraggeber vorher schriftlich anzuzeigen und von ihm schriftlich genehmigen zu lassen. Zahlungsziel: je nach Arbeitsfortschritt – analog der Teilleistungen / Teilrechnung. Sollen Sie mit unserem Angebot einverstanden sein, bitten wir Sie um schriftliche Auftragsbestätigung. Wir würden uns freuen mit Ihnen auf einer innovativen Ebene zu arbeiten und verbleiben mit freundlichen Grüßen Arch. DIⁱⁿ Sonja Hohengasser und Arch. DI Jürgen P. Wirnsberger.

Angebot der Architektur Meinl ZT GmbH, Tiroler Straße 8/4. Stock, 9800 Spittal/Drau vom 12.2.2019. Sehr geehrter Herr Ing. Pirker, BA, vielen Dank für die Möglichkeit zur Angebotslegung. Wie vor Ort mit Ihnen besprochen, biete ich meine Leistungen zum Umbau und zur Adaptierung des Gemeindeamtes Millstatt sehr gerne wie folgt an: Grundlage bilden die Begehung / Besprechung am 12.2.2019 vor Ort, sowie die übermittelten geschätzten Baukosten von rund € 65.000,00 netto. Angebotspreis € 10.200,00 brutto. Die angebotenen Leistungen entsprechen ein Nachlass von ca. 38% auf die Honorarordnung für Architekten. Ich habe mich bemüht ein attraktives Angebot zu legen und kann Ihnen im Fall der Auftragserteilung eine qualitativ und terminlich einwandfreie Durchführung aller Arbeiten zusichern. Für eventuelle Frage stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. In Erwartung Ihrer geschätzten Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Arch. Dipl.-Ing. Christian Meinl, MSc.

Gegenüberstellung der Kostenaufstellung bei Gesamtbeauftragung:

	Hohengasser Wirnsberger	Meinl
Vorentwurf	1.185,00 €	800,00 €
Entwurf	1.550,00 €	900,00 €
Einreichung	912,00 €	600,00 €
Ausführungsplanung	3.008,00 €	1.900,00 €
Kostenermittlung	1.094,00 €	700,00 €
Technische Oberleitung	456,00 €	300,00 €

Geschl. Oberleitung	456,00 €	300,00 €
Künstl. Oberleitung	456,00 €	300,00 €
Örtliche Bauaufsicht	4.004,00 €	2.700,00 €
10% NL Gesamtauftrag	- 1.312,10 €	
Summe Netto	11.808,90 €	8.500,00 €
20% Ust.	2.361,78 €	1.700,00 €
Angebotssumme	14.170,68 €	10.200,00 €

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster hat mit Herrn DI Jürgen Wirnsberger das Angebot vom 7.1.2019 nachverhandelt, sie kamen überein, dass die örtliche Bauaufsicht und die technische Oberleitung vom Bauamt durchgeführt wird.

Hohengasser Wirnsberger

Vorentwurf	1.185,00 €
Entwurf	1.550,00 €
Einreichung	912,00 €
Ausführungsplanung	3.008,00 €
Kostenermittlung	1.094,00 €
Geschl. Oberleitung	456,00 €
Künstl. Oberleitung	456,00 €
10% NL Gesamtauftrag	- 866,10 €
Summe Netto	7.794,90 €
20% Ust.	1.558,98 €
Angebotssumme	<u>9.353,88 €</u>

Frau GR Mag.^a Brandner verlässt den Sitzungssaal.

Antrag: Genehmigung des Honorarangebotes der Hohengasser Wirnsberger ZT GmbH zur Adaptierung des Rathauses barrierefrei in der Höhe von € 9.353,88.

Abstimmung: 15:4 (Gegenstimmen: GV Mag. Santner, GV DI Oberzaucher, GR Tupping, EM Untermoser)

Frau GR Mag.^a Brandner kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 7 – Tourismusverband Millstatt am See – Bekanntgabe der Kostenbeteiligung an der Planung des Seeparks und des Barbara-Egger-Parks

Schreiben vom Tourismusverband Millstatt am See, Kaiser-Franz-Josef-Straße 49, 9872 Millstatt am See, vom 23.1.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Planung zur Neugestaltung des Seeparks und des Barbara Egger Parks. Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Schuster, wie im heutigen Abstimmungsgespräch zwischen der Marktgemeinde und dem Tourismusverband besprochen, ersucht der TVB, den von der Millstätter See Tourismus GmbH in allen Tourismusgemeinden der Destination zur Umsetzung anstehenden Multi-Modalen-Knotenpunkt (MMK), anstelle der ursprünglich vorgesehenen Stiftswiese – hier wird von den ÖBf eine Parkgarage projiziert – den MMK für Millstatt in die Neugestaltung des Seeparks aufzunehmen und dort zu integrieren. Dieser MMK würde auch als Wanderstartplatz ausgebildet werden.

Der TVB ersucht die Marktgemeinde sowohl den Seepark als auch den Barbara Egger Park als Naherholungsbereich für die Millstätter und unsere Gäste zu entwickeln und auszubauen. Damit hier eine schrittweise Umsetzung erfolgen kann, ersuchen wir die Marktgemeinde eine Gesamtkonzeption – idealerweise bei dem mit dem Ortsentwicklungskonzept betrauten, Architekturbüro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Andreas Winkler, in Auftrag zu geben. Der Tourismusverband würde sich an den Planungskosten für das Gesamtprojekt (Barbara Egger Park und Seepark) mit 50% der Gesamtkosten von rund € 20.000,00 beteiligen. Eine gesamte Planung hätte den Vorteil, dass diese als Grundlage für die Einreichung von entsprechenden Förderungen herangezogen werden kann. Um die von der Marktgemeinde für heuer vorgesehenen ersten Maßnahmen im Seepark im Sinne einer Gesamtkonzeption des Naherholungsbereiches (Seepark und Barbara Egger Park) und den von der MTG konzipierten MMK bereits in der ersten Bauphase im Seepark umsetzen zu können, ersuchen wir um möglichst rasche Entscheidung. Mit besten Grüßen Mag. Peter Sichrowsky.

Antrag: Genehmigung der Beteiligung an den Kosten für die Planung des Seeparks und des Barbara-Egger-Parks mit 50%, maximal jedoch € 10.000,00.

Abstimmung: 20:0

TO-Punkt 8 – Genehmigung des Ankaufs eines Schneepfluges für den Winterdienst

Angebot der Springer Kommunaltechnik GmbH, Lainach 107, 9833 Rangersdorf, vom 3.10.2018. Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und bieten Ihnen gerne wie folgt an: Für Feuerwehr-Unimog U218, Seitenschneepflug Type SHL 2804-2, passend für diverse Trägerfahrzeuge mit Fahrzeugvorbauplatte /Dreipunktaufnahme / Unterschubrahmen. Technische Daten: Ausführung 2-scharig, Pflugbreite 2,80 m, Pflughöhe Mitte 1,15 m, Pflughöhe seitlich 1,28 m, Schrägstellung links und rechts 30° stufenlos bis Räumbreite ca. 2,40 m. Preis ohne MwSt. SHL 2804-2 € 9.500,00 + 20% MwSt. € 1.900,00 = Bruttopreis € 11.400,00.

Angebot der Bürger GmbH & Co KG, Wiedweg 31, 9564 Patergassen, vom 10.10.2018. Seitenschneepflug Type SHL 2804-2, passend für diverse Trägerfahrzeuge mit Fahrzeugvorbauplatte /Dreipunktaufnahme /Unterschubrahmen. Technische Daten: Ausführung 2-scharig, Pflugbreite 2,80 m, Pflughöhe Mitte 1,15 m, Pflughöhe seitlich 1,28 m, Schrägstellung links und rechts 30° stufenlos bis Räumbreite ca. 2,40 m. Preis ohne MwSt. SHL 2804-2 € 9.600,00 + 20% MwSt. € 1.920,00 = Bruttopreis € 11.520,00.

Bei der Dienstbesprechung am 26.11.2018 wurde im Zuge der Mitarbeiterbesprechung festgelegt, dass der Ankauf des Schneepfluges im Hinblick auf den Winterdienst notwendig ist.

Antrag: Genehmigung des Ankaufs eines Schneepfluges für den Winterdienst für das neue Feuerwehrfahrzeug der FF Matzelsdorf aufgrund des Angebotes der Springer Kommunaltechnik GmbH in der Höhe von € 11.400,00.

Abstimmung: 20:0

TO-Punkt 10 – Genehmigung des Finanzierungsfehlbetrages – Radweg R2b - Schürpferallee

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 25.2.2019 an den Regionalverband Nockregion, Herrn Obmann Bürgermeister Gerhard Pirih, Millstätter Straße 35, 9545 Radenthein. Betreff: Radweg R2b – Schürpferallee – Finanzierungsfehlbetrag – Ansuchen um Kostenteilung. Sehr geehrter Herr Obmann Bürgermeister Pirih, lieber Gerhard! Seitens der Marktgemeinde Millstatt am See wurde eine neuerliche Überprüfung des Projektes Radweg R2B „Schürpferallee“ vorgenommen. Die Förderungsabwicklung des Bundes wurde erst im Jahr 2018 abgeschlossen und liegen nun die endgültigen Förderbeiträge vor.

Chronologie

Am 10.10.2013 wurde auf Basis einer Kostenschätzung das Projekt Radweggemeinden vorgestellt, daraus resultierend hat sich folgender Aufteilungsschlüssel dargestellt: Projektkosten EUR 630.000 abzüglich Förderung des Bundes / Landes in der Höhe von EUR 420.000, ergab einen Gemeindeanteil von EUR 210.000 der sich wie folgt aufteilte:

	Euro	Prozent
Spittal an der Drau	65.593	31,235
Seeboden am Millstätter See	48.363	23,03
Radenthein	45.675	21,75
Millstatt am See	39.953	19,025
Ferndorf	10.416	4,96
Summe	210.000	100,00

Am 8.4.2014 wurde auf Basis des vorliegenden Schlussbriefes (Vergabe) mit einer Projektsumme von EUR 573.794,05 und einem Gemeindeanteil von EUR 191.264,69 nachstehender Aufteilungsschlüssel in den einzelnen Gemeinden beschlossen:

	Euro	Prozent
Spittal an der Drau	59.741,52	31,235
Seeboden am Millstätter See	44.048,26	23,03
Radenthein	41.600,07	21,75
Millstatt am See	36.388,11	19,025
Ferndorf	9.486,73	4,96
Summe	191.264,69	100,00

Wie aus der Chronologie / Aufstellung des Regionalverbandes hervorgeht, wurden diese Beiträge aus dem Finanzierungsplan als Höchstbeiträge festgehalten, die sich durch etwaige Förderungen noch reduzieren könnten. Einerseits konnten wie angeführt zusätzliche Fördergelder seitens des Landes und seitens des Bundes lukriert werden, andererseits haben sich bezogen auf den ursprünglichen Finanzierungsplan erhöhte Projektkosten in der Höhe von EUR 721.502,15 ergeben. Diese erhöhten Kosten setzen sich im Wesentlichen aus den Sondergründungen für die Micropfähle und der 1. Nachtragsposition (Unterlagsbeton, Kabeltrasse, Austauschmaterial, Bodenabtrag, Bodenwegschaffung, Bauschuttabtrag, Bauschuttwegschaffung, Lieferung und Montage Geländer) zusammen. Das Projekt wurde sowohl von seiten des Landes vertreten durch das Straßenbauamt Spittal (Ing. Gerald Rindler) und von der Förderstelle des Bundes (KPC) geprüft und die Kosten anerkannt.

Aktuelles

Gemäß einer vorgelegten Aufstellung in der Radwegsitzung vom 17.7.2018 sollten nun die Förderungen auf alle Radweggemeinden aufgeteilt werden und die angefallenen Mehrkosten zur Gänze von der Marktgemeinde Millstatt am See übernommen werden. Daraus würde sich folgende fiktive Aufteilung ergeben:

Projektkosten gesamt	EUR 721.502,15	
Land Kärnten	EUR 447.360,20	
Land Kärnten BZ a.R.	EUR 47.800,00	
KPC Förderung	EUR 38.549,00	
Finanzierung der Radweggemeinden	EUR 187.792,95	
Gemeindeanteil auf Basis Schlussbrief reduziert um Förderungen (BZ a. R. und KPC)		
	Euro	Prozent
Spittal an der Drau	32.770,41	31,235
Seeboden am Millstätter See	24.162,08	23,03
Radenthein	22.819,16	21,75
Millstatt am See	19.960,21	19,025
Ferndorf	5.203,82	4,96
Summe	104.915,68	100,00

Verbleibt ein Fehlbetrag von EUR 82.877,27, der zur Gänze von der Marktgemeinde Millstatt am See zusätzlich zum Beitrag gemäß fiktiven Aufteilungsschlüssel (EUR 19.960,21) zu tragen wäre, der den Radwegschlüssel wie folgt abändern würde:

	Euro	Prozent
Spittal an der Drau	32.770,41	17,47
Seeboden am Millstätter See	24.162,08	12,82
Radenthein	22.819,16	12,16
Millstatt am See	102.837,48	54,77
Ferndorf	5.203,82	2,78
Summe	187.792,95	100,00

Gemäß dieser beabsichtigten Vorgehensweise würde die Marktgemeinde Millstatt am See ca. EUR 102.900 des gesamten Gemeindeanteils der Radweggemeinden im Ausmaß von ca. EUR 187.800 und somit über 54% finanzieren. Die Marktgemeinde Millstatt am See hätte demgemäß die derzeit offenen Projektkosten und zusätzlich noch die Förderbeiträge der anderen Gemeinden auszuführen. Eine derartige Vorgehensweise würde aus unserer Sicht die bisherige Gepflogenheit bei Projektfinanzierungen des Radweges um den Millstätter See in Frage stellen. Daher ersucht die Marktgemeinde Millstatt am See höflichst um eine Kostenbeteiligung der Radweggemeinden an dem Gesamtprojekt Schürpferallee gemäß dem seit vielen Jahren akzeptierten Aufteilungsschlüssel.

Bisher bezahlte Eigenmittel der Gemeinden laut ursprünglichem Finanzierungsplan:

	€ (bisher bezahlt)	€ (laut Aufteilungsschlüssel)	€ (Differenz offener Betrag)
Spittal an der Drau	44.806,14	58.657,13	13.850,99
Seeboden am MS	33.036,19	43.248,72	10.212,52
Radenthein	31.200,05	40.844,97	9.644,92
Millstatt am See	27.291,08	35.727,61	8.436,53
Ferndorf	7.115,05	9.314,53	2.199,48
Summe	143.448,51	187.792,96	44.344,44

Anzumerken ist, dass diese Beträge immer noch geringfügig unter den ursprünglich beschlossenen Höchstbeiträgen der Gemeinden und deutlich unter den Beiträgen der Beanteilung laut anfänglicher Kostenschätzung liegen. Die Marktgemeinde Millstatt am See stellt jetzt das Ansuchen an die Radweggemeinden den Finanzierungsfehlbetrag entsprechend dem Radwegsschlüssel unter den Radweggemeinden aufzuteilen.

E-Mail vom Regionalverband Nockregion vom 13.3.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Schuster, lieber Hans! Aufgrund der nachvollziehbaren Protokolle zur Abrechnung der KPC-Förderung für die Schürpferallee sehen wir uns gezwungen, mit diesem Schreiben den Betrag von insgesamt € 38.549,00 von der Marktgemeinde Millstatt am See einzufordern. Gemäß den Radwegprotokollen vom 10.2.2015 und 31.3.2016 bitten wir, den Förderungsbetrag bis 25. März 2019 mit folgenden Aufteilungsschlüssel an die Radweg Gemeinden zu überweisen: Spittal/Drau € 12.040,78. Seeboden € 8.877,83. Radenthein € 8.384,41. Millstatt € 7.333,95. Ferndorf € 1.912,03. Wir erlauben uns, den Anteil des KPC-Förderungsbetrages der Gemeinde Millstatt in der Höhe von € 7.333,95 gleich direkt in Rechnung zu stellen und bitten um Überweisung innerhalb von 10 Tagen auf das Konto des Regionalverbandes bei der Raiffeisenbank Radenthein-Bad Kleinkirchheim, IBAN: AT69 3945 7001 0003 3449. Wir danken im Voraus für eine rasche Erledigung, da in der aktuellen Situation der offenen Rechnung für den Dienstbarkeitsvertrag mit der Haselsteiner Familien-Privatstiftung der Zahlungseingang der KPC-Förderung aus Liquiditätsgründen für den Regionalverband unabdinglich ist. Mit freundlichen Grüßen Ines Kühn.

Antrag: Genehmigung der Auszahlung der KPC-Förderung in der Höhe von rund € 30.000,00 an die Radweggemeinden.

Abstimmung: 20:0

Herr GR Tuppingen verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 11 – Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Radweggemeinden für die Oberflächenentwässerung Bürgerwald des Radweges

E-Mail der LAG Nockregion-Oberkärnten, Millstätterstraße 35, 9545 Radenthein, vom 29.10.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrte Herren, wie in der Radwegsitzung besprochen, wurde ein „Sideletter“ (siehe Beilage) zum Dienstbarkeitsvertrag mit der Haselsteiner Familien-Privatstiftung erstellt, der den Regionalverband und somit die anderen Gemeinden, die nicht Radweggemeinden sind, schad- und klaglos halten soll. Wir bitten um möglichst rasche Unterzeichnung des Sideletters bei Notar Bäck in Spittal, es muss nicht morgen um 12 Uhr sein, allerdings ist ein Voravis unter Tel. 04762/5590 im Büro Bäck ratsam. Vielen Dank im Voraus, mit freundlichen Grüßen Mag.^a Maria Aichholzer.

Vereinbarung (Entwurf vom 29.10.2018) abgeschlossen zwischen 1) dem Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge (in der Folge kurz RVN genannt), Millstätterstraße 35, 9545 Radenthein, ZVR-Zahl: 466317334, einerseits und den Vereinsmitgliedern 2) Gemeinde Ferndorf, Ferndorf 22, 9702 Ferndorf, 3) Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, 4) Stadtgemeinde Radenthein, Hauptstraße 65, 9545 Radenthein, 5) Marktgemeinde Seeboden, Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See, sowie 6) Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal/Drau, wie folgt:

1. Grundlagen

Mit Dienstbarkeitsvertrag vom heutigen Tag hat die Haselsteiner Familien-Privatstiftung dem RVN

- a) Hinsichtlich der Liegenschaft EZ 65 GB 73420 Großegg die Dienstbarkeit der Errichtung, Nutzung, Erhaltung, Erneuerung einer Leitungsanlage auf den Grundstücken 378/4 und 378/6 und
- b) Hinsichtlich der Liegenschaft EZ 88, Grundbuch 73420 Großegg die Dienstbarkeit der Errichtung, Nutzung, Erhaltung, Erneuerung einer Leitungsanlage auf dem Grundstück .21,

ingeräumt.

Der RVN hat derzeit 17 Mitglieder. Die oben genannten Gemeinden haben entlang des Südufers einen Radweg gebaut und finanziert. Mit der gegenständlichen Vereinbarung soll die Kostentragung vereinsintern geregelt werden.

2. Kostenübernahme

Die Vereinsmitglieder Gemeinde Ferndorf, Marktgemeinde Millstatt, Stadtgemeinde Radenthein, Marktgemeinde Seeboden, Stadtgemeinde Spittal an der Drau verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Dienstbarkeitsvertrag entstehende Kosten und Auslagen des RVN im Innenverhältnis zu übernehmen und den RVN hinsichtlich dieser Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Gemeinde Ferndorf, Marktgemeinde Millstatt, Stadtgemeinde Radenthein, Marktgemeinde Seeboden und Stadtgemeinde Spittal an der Drau vereinbaren untereinander nachstehenden Aufteilungsschlüssel:

- a) Gemeinde Ferndorf, 4,96%
- b) Marktgemeinde Millstatt, 19,03%
- c) Stadtgemeinde Radenthein, 21,75%
- d) Marktgemeinde Seeboden, 23,03%
- e) Stadtgemeinde Spittal, 23,03%

Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch den RVN nach gesonderter Rechnungslegung an die zahlungspflichtigen Gemeinden gemäß dieser Vereinbarung. Die genannten Gemeinden verpflichten sich jeweils zur Zahlung der Kosten laut Dienstbarkeitsvertrag binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch den Verein RVN.

3. Schlussbestimmungen

Die Urschrift dieser Vereinbarung gehört dem RVN. Die Gemeinden erhielten jeweils eine beglaubigte Vertragskopie.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 22.11.2018 an die LAG Oberkärnten, Frau GF Christine Sitter MBA, Millstätter Straße 35, 9545 Radenthein. Sehr geehrte Frau GF Sitter MBA, liebe Christine! Die am 20.11.2018 eingegangene Vereinbarung betreffend Kostenübernahme des Projektes Entwässerung des Radweges auf der Liegenschaft EZ 65 GB 73420 Großegg wurde von mir im Notariat Dr. Bäck unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindegremien unterzeichnet. Dieser Vorbehalt wurde vor der Unterzeichnung im Beisein mehrerer Bürgermeister ausdrücklich besprochen, fehlt jedoch in der Vereinbarung. Ich halte fest, dass diese Vereinbarung noch nicht rechtskräftig ist, sondern einer Zustimmung durch den Gemeinderat bedarf. Mit freundlichem Gruß der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben vom Notariat Dr. Bäck, Rizzistraße 5, 9800 Spittal/Drau, vom 3.1.2019 an die Gemeinde Ferndorf, Marktgemeinde Millstatt, Stadtgemeinde Radenthein, Marktgemeinde Seeboden und Stadtgemeinde Spittal an der Drau. Betrifft: Vereinbarung mit dem Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge. Sehr geehrte Damen und Herren! Beiliegend übermittle ich Ihnen eine beglaubigte Kopie des obengenannten Vertrages zu Ihrer weiteren Verwendung. Mit freundlichen Grüßen Dr. Erfried Bäck.

Antrag: Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Radweggemeinden für die Oberflächenentwässerung Bürgerwald des Radweges bis zu einem Anteil von 19,03%, maximal jedoch € 11.867,95.

Abstimmung: 19:0

TO-Punkt 13 – Genehmigung des Angebotes der Porr Bau GmbH für die Erneuerung der Wasserleitung im Bereich der B 98 Millstätter Straße

E-Mail der Verwaltungsgemeinschaft – Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau, vom 29.1.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, anbei das Angebot der Firma Porr betreffend die „Erneuerung der Wasserleitung Piechl“. Anschlussarbeiten zu Bestand und Hausanschlüsse sind durch die Gemeinde auszuführen. Freundliche Grüße Johannes Saupper.

Angebot der Porr Bau GmbH vom 28.1.2019. Zusammenstellung:

- LG 0101 Baustellengemeinkosten € 3.307,41
- LG 0102 Abbruch-/Durchbrucharbeiten € 2.683,10
- LG 0103 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten € 13.989,44
- LG 0104 Baumeisterarbeiten € 0,00
- LG 0105 Beton- und Stahlbetonarbeiten € 0,00
- LG 0106 Fahrbahn- und Gehwegherstellungen € 8.402,84
- LG 0107 Humusierung, Bepflanzung € 0,00
- LG 0108 Baustellenabsicherungen 0,00
- LG 0109 Regiearbeiten € 16.403,42

Leistungssumme	€ 44.786,21
abzgl. 1% Nachlass	€ 447,86
Zwischensumme	€ 44.338,35
+ 20% USt.	€ 8.867,67
Angebotspreis	€ 53.206,02

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster teilt mit, dass die Porr Bau GmbH aufgrund der Besprechung vom 4.3.2019 3% Nachlass und 3% Skonto gewährt. Der Angebotspreis beträgt daher € 50.061,55.

Antrag: Genehmigung des Angebotes der Porr Bau GmbH für die Erneuerung der Wasserleitung im Bereich der B 98 Millstätter Straße in der Höhe von € 50.061,55.

Abstimmung: 19:0

Herr GR Tuppinger kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 14 – Frühauf Thermocycling GmbH – Ansuchen um anteilige Kostenübernahme für die Sanierung des Ziesacherweges

E-Mail der Thermocycling GmbH, Lieseregger Straße 104, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 18.1.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Heizwerk Millstatt – Feinrassierung 30.1.2019 um 14.00 Uhr. Lieber Michael, wie bei unserer Vorbesprechung avisiert haben wir die Feinrassierung nun für den 30.1.2019 ansetzen müssen. Wir bitten dich um Weiterleitung der Einladung an die bei euch im Haus weiteren Personen (Göckler, Hofer, Saupper). Einige Punkte wären aus unserer Sicht noch durch die Gemeinde vorzubesprechen und abzuklären:

- Ziesacherweg: dieser ist bereits sehr in Mitleidenschaft gezogen und könnte bei dieser Gelegenheit auch gleich aufgewertet werden?

Weiters ersuchen wir, die – laut Christian von ihm unterfertigte – Strassenbenutzungsvereinbarung nochmals auszuheben bzw. uns zu übermitteln, wir haben hier leider keine Kopie gefunden. Ich werde mich aber gleich zu Beginn der nächsten Woche nochmals bei dir melden und den Ablauf besprechen. Für mich ist das noch Neuland und ich hoffe, dass wir das gemeinsam gut hinbekommen. Einstweilen besten Dank und ein schönes Wochenende. Mag. Eduard Fahrngruber, technisches Controlling.

E-Mail der VG Spittal – Baudienst vom 13.3.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, die Firma Porr, vertreten durch Herrn Ing. Helmut Lintner, hat für die Sanierung des Ziesacherweges 2 Angebote laut Beilage vorgelegt. Das 1. Angebot beinhaltet die Sanierung des Weges auf einer Länge von 130 lfm im Zuge der Errichtung der Fernwärmeleitung. Geplant ist die Verlängerung des Oberflächenwasserkanals um ca. 30 lfm sowie die Herstellung der oberen Tragschichte und das Aufbringen einer durchgehenden Asphaltchichte. Der Anteil der Fernwärme wurde im Angebot bereits reduziert. Die Herstellungskosten belaufen sich auf € 23.309,65 brutto (€ 19.424,63 netto). Weiters wurde ein zweites Angebot für die Sanierung des Ziesacherweges auf einer Länge von 50 lfm nach Vorgabe des Herrn Referenten Hofer erstellt. Dieses beinhaltet die Errichtung eines Oberflächenwasserkanals auf einer Länge von 30 lfm sowie die Sanierung des Weges auf 50 lfm mit oberer Tragschichte und einer Asphaltchichte mit einer Gesamtbruttosumme von € 10.521,70 (€ 8.768,15 netto). Der Kostenanteil Fernwärme ist in der Angebotssumme bereits reduziert. Die Einheitspreise der Angebote entsprechen dem Angebot der Fernwärme.

Die Firma Porr hat im Zuge der Angebotslegung im Begleitschreiben mitgeteilt, dass die Beauftragung bis spätestens 21.3.2019 erfolgen muss, da eine spätere die Folge von Mehrkosten aufgrund des Baufortschrittes der Fernwärme hat. Freundliche Grüße
Johannes Saupper.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Ablehnung der anteiligen Kostenübernahme für die Sanierung des Ziesacherweges in der Höhe von € 10.500,00.

Abstimmung: 7:13 (Stimmen für die Ablehnung: GR Mag.^a Brandner, EM Untermoser, GR Glinz, GRⁱⁿ Glinz, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Dr. Köhler, Stimmenthaltung: GV DI Oberzaucher).

Der Vorsitzende stellt nachstehenden Zusatzantrag und bringt diesen zur Abstimmung: Der Baureferent wird beauftragt, von den Anrainern eine Kostenbeteiligung zu erwirken, mit dem Zusatz den gesamten Ziesacherweg ohne Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Millstatt am See zu sanieren.

Zusatzantrag: Der Baureferent wird beauftragt, von den Anrainern eine Kostenbeteiligung zu erwirken, mit dem Ziel den gesamten Ziesacherweg ohne weitere Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Millstatt am See zu sanieren.

Abstimmung: 12:8 (Gegenstimmen: GR Mag.^a Brandner, EM Untermoser, GR Glinz, GRⁱⁿ Glinz, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Dr. Köhler, GR Politzer, Stimmenthaltung: GV DI Oberzaucher)

GR Politzer begründete seine Ablehnung mit: „Einem solchen Blödsinn kann ich nicht zustimmen“.

TO-Punkt 15 – GR Franz Politzer – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein nicht in Bauverfahren bereits involvierter Gemeinderat als Vertreter der Marktgemeinde in die Ortsbildpflegekommission entsandt wird

Antrag von Herrn GR Franz Politzer, Fraktion SPÖ und Parteifreie, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, vom 13.12.2018. Antrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Vertretung der Gemeinde in der Ortsbildpflegekommission. Vorbemerkung: In der letzten Legislaturperiode ersetzte der damalige Obmann des Planungsausschusses Johann Schuster als Vertreter der Marktgemeinde den damaligen Bürgermeister, der auch die erste Instanz bei der Genehmigung von Bauanträgen darstellt. Es erschien als sinnwidrig, dass der Bürgermeister bei Auffassungsunterschieden mit dem Bauwerber ein Bauvorhaben gleichsam zum zweiten Mal beurteilt. Nun ist Johann Schuster selbst Bürgermeister und erste Instanz für Baubewilligungen, es ist also die gleiche Konstellation eingetreten, wie sie in der letzten Legislaturperiode abgestellt wurde. Daher stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt möge beschließen, dass ein nicht in Bauverfahren bereits involvierter Gemeinderat als Vertreter der Marktgemeinde Millstatt in die Ortsbildpflegekommission entsandt wird.

Begründung: Erkundigungen haben ergeben, dass es aus den in den Vorbemerkungen genannten Gründen völlig unüblich ist, dass ein Bürgermeister als erste Bauinstanz als Vertreter der Gemeinde in der Ortsbildpflegekommission entsandt wird.

Antrag: Ablehnung des Antrages von Herrn GR Politzer unter Verweis auf § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes.

Abstimmung: 16:3 (Gegenstimmen: GR Politzer, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Dr. Köhler)

Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 17 – Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Dr. Günther Abwerzger, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, GZ 11011/18 vom 6.12.2018 samt Widmung für den Gemeingebrauch und Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

Auszug aus der GR-Sitzung Nr. 01/2017 vom 09.03.2017, TO-Punkt 1: Herr Vizebürgermeister Burgstaller verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Antrag von Herrn Gustav Unterlerchner, Waldweg 6, 9872 Millstatt am See, vom 27.1.2017. An den Bürgermeister Dipl.-Ing. Schuster Johann und den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Betreff: Antrag um Abtretung eines Wegstückes aus den Parzellen Nr. 328/1 und 322 ins öffentliche Gut (Wegparzelle), Breite 5 Meter, für die Erschließung des Grundstückes 323/1 laut beiliegenden Plan. Das Grundstück 323/1 steht im Eigentum von Herrn Albert Burgstaller, Laubendorf 75, 9872 Millstatt, und daher werden die Übertragungskosten (Grundablöse, Vermessung und Schotterung) zur Verlängerung der Wegparzelle von Herrn Albert Burgstaller übernommen. Ich ersuche um positive Behandlung und Entscheidung meines Antrages und verbleibe mit freundlichen Grüßen Gustav Unterlerchner.

Antrag: Der Übernahme von Teilstücken aus den Parzellen Nr. 328/1 und 322, beide KG Laubendorf, in das öffentliche Gut zuzustimmen.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR Mag.^a Gemeiner-Jahn). Herr Vizebürgermeister Burgstaller kommt in den Sitzungssaal zurück.

Mit Schreiben vom 07.01.2019 teilte Herr Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Neuer Platz 15, 9800 Spittal an der Drau mit: Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage übermittle ich Ihnen die Vermessungsurkunde zu Ihrer weiteren Verwendung und Beantragung der Verbücherung gem. den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG. Mit der Kundmachung vom 10.01.2019, Zl. 031-10-WW/2019 wurde die beabsichtigte Durchführung der oa. Vermessungsurkunde gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 4, 21 und 24 des K-StrG 2017, idgF, kundgemacht.

Mit der Beschlussfassung zur Übernahme der Trennstücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See ist zugleich nachfolgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 20.3.2019, betreffend die Weganlage "Winkelweg" mit der Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Teile des Verbindungsweges "Winkelweg" welche in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Neuer Platz 15, 9800 Spittal an der Drau vom 06.12.2018, GZ 11011/18, GFN 1237/2018/73 ausgewiesen sind (Gst. 328/5, KG Laubendorf), werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, mit Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde.

Antrag: Die Vermessungsurkunde des Herrn DI Dr. Günther Abwerzger vom 6.12.2018, GZ 11011/18 (GFN 1237/2018/73) samt Widmung für den Gemeingebrauch zu genehmigen und die Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu beantragen.

Abstimmung: 19:0

TO-Punkt 18 – Katharina Brugger – Marktgemeinde Millstatt am See – Genehmigung der Vereinbarung der Verpachtung einer Teilfläche für die Dauer von 99 Jahren

Aktenvermerk von Herrn AL Ferdinand Joham vom 3.10.2018: Vorsprache von Herrn Hermann Katsch, Lammersdorf 11, 9872 Millstatt am See. Herr Hermann Katsch spricht für seine Stieftochter, Katharina Brugger, Lammersdorf 11, 9872 Millstatt am See vor, und teilt nachstehendes mit: Die gemeindeeigenen Grundstücke 284/6 und 284/7, beide KG 73210 Obermillstatt, EZ 265, die durch das Feuerwehrhaus Lammersdorf bebaut sind, grenzen an das Grundstück 284/1, KG 73210 Obermillstatt, an. Seine Stieftochter, Frau Katharina Brugger, ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 284/1. An der Westseite des Feuerwehrhauses besteht eine Garageneinfahrt, zu der man nur über das Grundstück 284/1 zufahren kann. Katharina Brugger möchte daher aus dem Grundstück 284/1 der KG 73210 Obermillstatt eine Teilfläche von rund 175 m² für die Dauer von 99 Jahren (bzw. solange das Feuerwehrhaus besteht) an die Marktgemeinde Millstatt am See zu einem Anerkennungspreis von Euro 1,00 jährlich verpachten. Herr Hermann Katsch ersucht um Übermittlung eines Entwurfs einer Pachtvereinbarung.

Pachtvereinbarung (Entwurf) abgeschlossen zwischen

- Frau Katharina Brugger, geboren am 24.12.1996, wohnhaft im Lammersdorf 11, 9872 Millstatt am See, einerseits und
- der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, andererseits.

Grundbuchsstand

Frau Katharina Brugger ist bürgerliche Alleineigentümerin des Grundstückes 284/1, KG 73210 Obermillstatt, EZ 49. Das Grundstück hat ein Katasterausmaß von 2.263 m²

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist bürgerliche Alleineigentümerin der Grundstücke 284/6 und 284/7, beide KG 73210 Obermillstatt, EZ 265. Die Grundstücke haben ein Katasterausmaß von 322 m².

Pachtvereinbarung

Die gemeindeeigenen Grundstücke 284/6 und 284/7, beide KG 73210 Obermillstatt, EZ 265, die durch das Feuerwehrhaus Lammersdorf bebaut sind, grenzen an das Grundstück 284/1, KG 73210 Obermillstatt, an.

An der Westseite des Feuerwehrhauses besteht eine Garageneinfahrt, zu der man nur über das Grundstück 284/1, KG 73210 Obermillstatt, EZ 49, zufahren kann.

Frau Katharina Brugger verpachtet daher aus ihrem Grundstück 284/1, KG 73210 Obermillstatt, eine Teilfläche von rund 175 m² für die Dauer von 99 Jahren (bzw. solange das Feuerwehrhaus Lammersdorf besteht) an die Marktgemeinde Millstatt am See zum Anerkennungspreis von Euro 1 jährlich.

Rechtswirksamkeit

Auf die Erwirkung eines grundbücherlichen Ranganmerknungsbeschlusses wird wechselseitig verzichtet.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 19.11.2018 an Frau Katharina Brugger, Lammersdorf 11, 9872 Millstatt am See. Betreff: Verpachtung einer Teilfläche auf die Dauer von 99 Jahren. Sehr geehrte Frau Katharina Brugger! Am 3.10.2018 hat Ihr Stiefvater, Herr Hermann Katsch, im Gemeindeamt vorgesprochen und mitgeteilt, dass Sie bereit wären, der Marktgemeinde ein Zufahrtsrecht über eine Teilfläche Ihres Grundstückes 284/1 der KG Obermillstatt für die Zufahrt zur Garageneinfahrt des Feuerwehrhauses Lammersdorf für die Dauer von 99 Jahren mit einem Anerkennungspreis von € 1,00 jährlich einzuräumen. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 14.11.2018 unter Tagesordnungspunkt 4 diese Angelegenheit vorberaten. Die Marktgemeinde wäre gerne bereit Ihr Angebot anzunehmen. In der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf einer Pachtvereinbarung mit Lageplan. Es wird um Rückmeldung ersucht, ob Sie mit diesem Entwurf einverstanden sind. Für den Gemeindevorstand der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Am 4.12.2018 hat Frau Katharina Brugger mitgeteilt, dass sie mit der Pachtvereinbarung einverstanden ist und hat sie auf der Pachtvereinbarung bereits unterschrieben.

Antrag: Die Vereinbarung der Verpachtung einer Teilfläche aus der Parzelle 284/1 der KG Obermillstatt zwischen Frau Katharina Brugger und der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen.

Abstimmung: 18:1 (Gegenstimme: GV Hofer)

Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 19 – Genehmigung der Verpachtung des Bootsliegeplatzes (Box 3) westlich des Schillerstrandes an die SoArt GmbH

Übereinkommen abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, einerseits und der SoArt GmbH, Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien, andererseits wie folgt:

1.

Die von der Marktgemeinde Millstatt am See am Ufergrundstück am Schillerstrand errichteten zwei Anlegestellen für Motorboote sind im Eigentum der Marktgemeinde und werden von dieser verwaltet und betrieben.

2.

Das Recht zur Benützung von Anlegestellen kann nur an Inhaber einer Motorbootkonzession am Millstätter See verliehen werden. Um Verleihung des Benützungsrechtes ist schriftlich anzusuchen.

3.

Die Benützungsbewilligung wird vorerst auf die Dauer der Gemeinderatsperiode, das ist bis zum 31.12.2021, erteilt. Bei anstandsloser Benützung wird eine Weiterverpachtung in Aussicht gestellt.

4.

Für die Benützung der Anlegestelle (Box Nr. 3 West – siehe angeschlossenen Lageplan) wird die vom Gemeinderat in dessen Sitzung vom 30. März 2019 festgesetzte Gebühr in Höhe von EUR 600,00 (exklusive Mehrwertsteuer) pro Jahr eingehoben.

Diese Gebühr wird unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2015, ausgehend von der Indexzahl für den Monat Juni 2018 festgesetzt. Die Gebühr wird für die Sonderbenützung öffentlicher Einrichtungen erhoben und fließt dem ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde Millstatt am See zu.

5.

Die Erhaltung der Motorbootanlegestelle hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Binnenschiffverkehrsverwaltungsgesetzes, idgF, zu erfolgen und hat die Kosten hierfür der Benützungsberechtigte zu tragen. Ebenso hat der Benützungsberechtigte für die Reinigung der Bootsanlegestelle während der Sommersaison (1.5. – 30.9. jeden Jahres) Sorge zu tragen.

6.

Die Urschrift dieses Übereinkommens gehört der SoArt GmbH, während die Marktgemeinde Millstatt am See Anspruch auf eine Vertragsabschrift hat.

7.

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten und Gebühren zahlt der Benützungsberechtigte.

Herr GR Franz Glinz verlässt den Sitzungssaal.

GR DI Dr. Gruber: Der Pachtbetrag von € 600,00 netto jährlich ist zu nieder, ich stelle daher folgenden Abänderungsantrag: Den Pachtvertrag mit der SoArt GmbH für den Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes zum Mietzins von € 1.500,00 netto jährlich bis zum 31.12.2021 zu genehmigen.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung:

Antrag: Den Pachtvertrag mit der SoArt GmbH für den Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes zum Mietzins von € 1.500,00 netto / jährlich bis zum 31.12.2021 zu genehmigen.

Abstimmung: 10:9 (Gegenstimmen: Bgm. DI Schuster, Vzbgm. Burgstaller, Vzbgm. Mag. Printscher, GV Mag. Santner, GV Hofer, GR Tuppinger, EM Untermoser, GR Friedrich, GR Strauß)

Herr GR Franz Glinz kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 20 – Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Vorbereitung der Entscheidungsfindungen im Bauausschuss und Finanzausschuss die Checkliste von Herrn GR Franz Glinz vor der Sitzung der Ausschüsse vorzuliegen hat

Das Kontrollausschuss Mitglied GR Franz Glinz legte am 11.5.2017 eine Checkliste für die Abwicklung von Bauvorhaben vor.

Nach Wissen des Kontrollausschusses wurde diese bisher nicht verwendet, was immer wieder zu einer unübersichtlichen Durchführung von Vorhaben führte. Der Kontrollausschuss stellte daher am 20.9.2018 folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Vorbereitung der Entscheidungsfindungen im Bauausschuss und im Finanzausschuss diese Checkliste von GR Franz Glinz vor der Sitzung der Ausschüsse vorzuliegen hat.

Berichterstattung zur Checkliste vom Bauamt (Ing. Pirker BA) vom 18.3.2019:

1. Einleitung

Eingangs gilt es zu klären ab wann ein Projekt als „Projekt“ betitelt wird. In den meisten Fällen erfolgt dies anhand der zu erwartenden Kosten oder der Größe des Themengebietes. Es bietet sich an hierfür eine Kostengrenze zu definieren, ab der man von Abwicklung eines Projektes spricht.

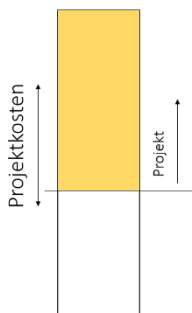


Abb. 01 - Projektkosten

2. Projektphasen

Ein Projekt selbst untergliedert sich weiter in mehrere Projektphasen, die sich auch in einer Checkliste wiederfinden sollten. In der Literatur spricht man hier von 5 Phasen die ein Projekt durch durchläuft: Initialisierung, Definition, Planung, Steuerung und Abschluss.

Phase 01 – Initialisierung:

Die zentrale Frage in dieser Phase lautet: Was ist das Vorhaben, was ist die Idee?

Ziel ist eine vorhandene Vision in groben Zügen zu Papier zu bringen, das Organigramm für das Projekt zu erstellen, die Zuständigkeiten zu klären und die Projektziele grob zu umschreiben.

Nach Abschluss dieser Phase erfolgt die Freigabe des Projektes.

Auf kommunaler Ebene erfolgt die Initialisierung in der Regel durch den Gemeindevorstand oder dem Gemeinderat.

Phase 02 – Definition:

Die zentrale Frage in dieser Phase lautet: Was genau ist das Projekt und was wird erwartet?

Ziel in dieser Phase ist es das Projektumfeld abzugrenzen, das Projektteam aufzustellen und die Art der Informationsübermittlung und Dokumentation zu fixieren. Weiters gilt es zu klären wie mit Risiken oder Chancen im Projekt umgegangen werden. Wesentliches Element in dieser Phase ist jedoch die Definition der Erfolgskriterien sowie die genaue Abgrenzung der Projekteinhalte.

Nach Abschluss dieser Phase erfolgt der Projektauftrag.

Auf kommunaler Ebene erfolgt die Definition in der Regel durch den Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem jeweiligen Projektleiter.

Phase 03 – Planung:

Die zentrale Frage in dieser Phase lautet: Wie wird das Projekt ablaufen?

Nachdem Projektleiter und Projektteam festgelegt wurden steht nunmehr die Planung im Vordergrund dieser Phase. Zentrale Themengebiete sind Projektstrukturplan, Kostenplanung, Finanzierungsplanung, Ressourcenplanung, Projektorganisation, Einholen der behördlichen Genehmigungen, Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Einholen von Angeboten.

Nach Abschluss dieser Phase liegt ein Projektplan vor.

Phase 04 – Steuerung:

Die zentrale Frage in dieser Phase lautet: Wie werden die Ziele des Projektes sichergestellt?

Diese Phase beschäftigt sich primär mit der Umsetzung des Projektes, der Kostensteuerung sowie der Einhaltung der Projektziele. Weitere Themengebiete sind die Einhaltung der Verträge, sowie die Dokumentation und Kommunikation des Projektes.

In dieser Phase wird die Projektleistung erbracht.

Phase 05 – Abschluss

In dieser Phase wird das Projekt ordnungsgemäß abgeschlossen, die Projektdokumentation und der Abschlussbericht wird an die zuständigen Gremien überreicht und die Projektorganisation aufgelöst.

3. Projektorganisation

Die Projektorganisation stellt einen wesentlichen Teil in der Abwicklung dar. Sämtliche relevanten Entscheidungen werden über die Projektorganisation getroffen und vorbereitet. In der Regel besteht die Organisation aus einem Projektauftraggeber, einer Projektsteuergruppe, einem Projektleiter einem Projektteam und den einzelnen Projektteammitgliedern. Auch diese Elemente sind in einer Checkliste zu hinterlegen.

4. Die Checkliste

Grundlegendes Ziel einer Checkliste kann es nur sein, als unterstützendes Instrument angesehen zu werden. Neben den organisatorischen Meilensteinen gibt eine Checkliste auch Auskunft über einzelne Schritte während der Projektumsetzung. Meiner Ansicht nach liegt der wahre Wert einer Checkliste darin, so viel Information wie notwendig zur Verfügung zu stellen. Sie kann auch als minimalistischer Leitfaden durch ein Projekt angesehen werden.

Antrag: Die Checkliste hat zur Vorbereitung der Entscheidungsfindungen im Bauausschuss und im Finanzausschuss vor der Sitzung der Ausschüsse vorzuliegen.

Abstimmung: 17:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß. Stimmenthaltung: GR Franz Glinz)

Herr GV DI Georg Oberzaucher verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 21 – Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung – Antrag: Prüfung der Anwendung der Richtlinien zur Oberflächenentwässerung hinsichtlich der Einhaltung der geschlossenen Verträge

Die Marktgemeinde Millstatt am See hat mit nachstehenden Liegenschaftseigentümern Benützungsverträge für die Einleitung von Oberflächenwässern abgeschlossen:

Roland Marchetti, Großdombra 42, 9872 Millstatt am See, Benützungsvertrag vom 17.12.2012.

Franz Krammer, Großdombra 43, 9872 Millstatt am See, Benützungsvertrag vom 17.12.2012.

Dr.ⁱⁿ Nicole Leiler und Michael Aschenbrenner, Schwarzstraße 100, 9872 Millstatt am See, Benützungsvertrag vom 3.11.2014.

DI (FH) David Hämmerle, Kaiser-Franz-Josef-Straße 319/Top D 25, Benützungsvertrag vom 3.11.2014.

Caroline Gasser und DI Markus Rieser, Großdombra 44, 9872 Millstatt am See, Benützungsvertrag vom 14.10.2013.

Christine Flagel, Tiefenbacherweg 10, 9872 Millstatt am See, Benützungsvertrag vom 3.11.2014.

Dr.ⁱⁿ Hedwig Ferlitsch und Dr. Alfred Ferlitsch, Tangernerweg 232, 9872 Millstatt am See, Benützungsvertrag vom 23.2.2015.

Antrag: Die Anwendung der Richtlinien zur Oberflächenentwässerung hinsichtlich der geschlossenen Verträge sind zu überprüfen und der Gemeinderat ist über das Ergebnis entsprechend § 93 (3) K-AGO zu informieren.

Abstimmung: 19:0

Herr GV DI Georg Oberzaucher kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 22 – Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Verein Kunstradln in Millstatt Kosten in Rechnung zu stellen

Überprüfung der momentan geleisteten Zahlungen und Arbeiten seitens der Marktgemeinde für das Projekt „KUNSTradln in Millstatt“. Der Kontrollausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 24.5.2018 beanstandet, dass die Aufenthaltskosten der Kuratorin, die für den Verein „KUNSTradln Millstatt“ tätig ist, in der Höhe von EUR 585,75 ohne sachlichen Richtigkeitsvermerk auf Weisung des Bürgermeisters bezahlt wurde. Die Summe wurde dem Kulturbudget zugeordnet, ohne dass dort ein entsprechender Verwendungszweck aufscheint. Aus Sicht des Kontrollausschusses stellen Unterbringungskosten einer Kuratorin für einen privaten Verein keine „Maßnahme zur Kulturpflege“ dar. Tatsächlich fand aber unter diesem Titel eine Belastung des Kulturbudgets statt. Weiters erbrachte der Bauhof Arbeits- und Kfz-Leistungen in der Höhe von EUR 3.206. Zuvor hatte der Gemeinderat ein Ansuchen des Vereines KUNSTradln Millstatt auf Förderung abgelehnt. Deshalb stellt der Kontrollausschuss am 20.9.2018 folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Gesamtsumme von EUR 3.791,75 dem Verein Kunstradln in Millstatt in Rechnung zu stellen.

Antrag: Den Antrag des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung, die Kosten von € 3.791,75 den Verein Kunstradln in Millstatt in Rechnung zu stellen, abzulehnen.

Abstimmung: 15:5 (Gegenstimmen: GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Dr. Köhler, GR Strauß, EM Untermoser. Stimmenthaltung: GRⁱⁿ Glinz)

TO-Punkt 23 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten, der Marktgemeinde Millstatt am See und den Eigentümern der EZ 497 der KG Millstatt

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 9.1.2019 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke. Betreff: Errichtung der abschließenden Asphaltdecke im Bereich Marktplatz – Silbernaglbrücke – Stieglerbichl (L 17 a Kleindombra Straße). Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Tuppinger! Bezugnehmend auf die Besichtigung vom 6.8.2018 ersuchen wir um Auskunft über den Stand der Vorbereitung für die zugesicherte Errichtung der abschließenden Asphaltdecke vom Marktplatz über die Silbernaglbrücke bis einschließlich des so genannten „Stieglerbichl“ im Verlaufe der L 17a Kleindombra Straße. Bei der Besichtigung am 6.8.2018 vor Ort wurde vereinbart, die abschließende Asphaltdecke erst im Frühjahr 2019 zu errichten, da eine eigene Ausschreibung notwendig ist. Die Einbauten von Fernwärme, Wasserleitung und Kanalentflechtung sind bereits durchgeführt. Auch die angrenzenden Hochbauten der Seenlant Immobilientreuhand und Bauträger GmbH und der Siller Real Estate Immobilien GmbH sind fertig, es ist daher an der Zeit, dass nun eine ebenflächige Asphaltdecke errichtet wird. Die Fertigstellung der Baustelle, die nun schon drei Jahre dauert, sollte wenn möglich vor der Sommersaison 2019 durchgeführt werden. Mit freundlichen Grüßen der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

E-Mail vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke, vom 29.1.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Schuster! Das Straßenbauamt Spittal teilt zu Ihrer Nachricht vom 9.1.2019 mit, dass der vereinbarte Anteil für die Fahrbahndeckenerneuerung aufrecht ist. Allerdings muss vor einer Umsetzung ein Beschluss der Marktgemeinde Millstatt über die Errichtung des von ihr gewünschten Gehweges vorliegen. Wir ersuchen um entsprechende Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen Josef Müller, Straßenmeister. E-Mail der Siller Real Estate Immobilien GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 49, 9872 Millstatt am See, vom 19.2.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf den geführten Schriftsatz vom Notariat Dr. Bäck vom 12.2.2019 bitten wir höflichst, nochmals die Marktgemeinde Millstatt sowie die Abteilung 9, Herrn Tuppinger bzw. dessen Vertreter vom Land Kärnten um Durchsicht des Schriftsatzes / eventuelle Bekanntgabe diverser Änderungswünsche und eine rasche Bearbeitung der Angelegenheit bis spätestens Freitag, den 22.2.2019, da es auch bei den Eigentümern der EZ 497 einige Wochen für die Gesamtzustimmung der Vereinbarung dauert. Mit freundlichen Grüßen Manfred Siller.

Vereinbarung (Entwurf vom 12.2.2019) abgeschlossen zwischen

- 1) dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung), Abteilung 17v, Mießtaler Straße 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
- 2) der Marktgemeinde Millstatt am See
- 3) den Mit- und Wohnungseigentümern der Liegenschaft EZ 497 KG 73209 Millstatt, das sind
 - a) Frau Sandra Miano-Konrad, geb. 8.9.1968, Kalvarienbergstraße 123 Haus B3, 9872 Millstatt am See,
 - b) Siller Real Estate Immobilien GmbH (FN 370548z), St.-Sigmund-Straße 30b, 9800 Spittal an der Drau, vertreten durch den selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Herrn Manfred Siller, geb. 4.4.1958, St.-Sigmund-Straße 30b, 9800 Spittal an der Drau,
 - c) Herrn Michael Siller, geb. 30.9.1986, Kalvarienbergstraße 123/A1, 9872 Millstatt,
 - d) Herrn Franz Hofer, geb. 7.6.1964, Kalvarienbergstraße 123/C1, 9872 Millstatt,
 - e) Frau Jutta Hofer, geb. 22.12.1965, ebendort wohnhaft,
 - f) Frau Angelika Gabl, geb. 26.9.1957, Kalvarienbergstraße 123/C3, 9872 Millstatt,
 - g) Herrn Manfred Gabl, geb. 12.2.1967, ebendort wohnhaft,
 - h) Frau Eva Gruber, geb. 26.8.1943, Gustav Pick Gasse 7, 1190 Wien,
 - i) Herrn Dr. Hermann Gruber, geb. 8.12.1943, ebendort wohnhaft,
 - j) Frau DI Cornelia von Rüden, geb. 6.5.1965, Schlosspark 2, 64342 Seeheim-Jugenheim, Deutschland,
 - k) Herrn DI Markus von Rüden, geb. 19.1.1965, ebendort wohnhaft,
 - l) Frau Angelika Bakemeier, geb. 29.5.1962, Händelstraße 8, 38304 Wolfenbüttel, Deutschland,
 - m) Herrn Wolfgang Christian Bakemeier, geb. 5.1.1956, ebendort wohnhaft,
 - n) Herrn Ing. Michael Tatzler, geb. 5.1.1956, Voltgasse 43/717/7, 1210 Wien,
 - o) Herrn Andreas Lassner-Klein, geb. 19.1.1965, Aumayrweg 20, 4073 Wilhering,
 - p) Frau Mag.^a Simone Lassner-Klein, geb. 23.3.1982, ebendort wohnhaft,

- q) Herrn Josef Karl Silbernagl, geb. 8.7.1957, Kaiser-Franz-Josef-Straße 49 Top 2A, 9872 Millstatt,
- r) Frau Maria Michaela Kantner, geb. 11.2.1956, Kalvarienbergstraße 123/A4, 9872 Millstatt
- s) Herrn Mag. Wilfried Kantner, geb. 12.4.1965, Große Neugasse 32-34/14, 1040 Wien,
- t) Herrn Dr. Eduard Jelen, geb. 8.9.1947, Theaterplatz 4/4, 2500 Baden,
- u) Herrn Jeff Dirkx, geb. 7.6.1981, Gelebergstraat 44, 3583 Paal, Belgien,
- v) Frau Jill van Geluwe, geb. 16.7.1980, ebendort wohnhaft, sowie den Eigentumswerbenden
- w) Herrn DI Bernd Achim Habicht, geb. 12.8.1947, Kalvarienbergstraße 123/A2, 9872 Millstatt, und
- x) Frau Doris Margarete Habicht, geb. 3.4.1950, ebendort wohnhaft,

wie folgt:

1. Grundlagen

1.1. Das Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 578 73209 Millstatt (L11 Obermillstätter Straße), zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 21/34 zählt.

1.2. Die unter 3) a) bis v) angeführten Parteien sind Mit- und Wohnungseigentümer der Liegenschaft EZ 497 KG 73209 Millstatt, zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 47/5 zählt. Die unter 3) w) und x) angeführten Parteien sind Wohnungseigentumswechsler hinsichtlich von Wohnungseigentumsobjekten auf dieser Liegenschaft.

1.3. Die in dieser Urkunde angeführten Grundstücke und Grundbuchseinlagen befinden sich alle in der Katastralgemeinde 73209 Millstatt.

2. Projekt

2.1. Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt im Einvernehmen mit dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) die L17 Obermillstätter Straße unter anderem im Bereich des Grundstückes 47/5 zu verbreitern. Dazu liegt der Einreichplan für Errichtung der Stützmauer und Abbruch der Steinschlichtung des Planverfassers baureif.at BM DI (FH) Wolfgang Egger, Kleindombra 46, 9872 Millstatt, vom 16.10.2018 vor. Dieser Einreichplan sieht den Abbruch der bestehenden Steinschlichtung und die Errichtung einer neuen Stützmauer an der Ostgrenze des Grundstückes 47/5 vor.

2.2. In diesem Kontext ist auch die Grenze des Grundstückes 47/5 zum Grundstück 21/34 neu festzulegen. Dafür liegt der Teilungsentwurf GZ 11074/19 des DI Dr. Günther Abwerzger vom 7.2.2019 vor. Demzufolge ist ein Teil des Grundstückes 47/5 von 39 m² in das Eigentum des Landes Kärnten (Landesstraßenverwaltung) abzutreten. Die zu errichtende Mauer befindet sich zur Gänze auf Grundstück 21/34.

3. Zustimmung

Die Mit- und Wohnungseigentümer der Liegenschaft EZ 497 KG 73209 Millstatt stimmen dem geplanten Vorhaben und der Grundabtretung zu und bewilligen bei der EZ 497 KG 73209 Millstatt nach Grundstücksteilung im Sinne des oben angeführten Teilungsentwurfes die Abschreibung des Trennstückes 1 von 39 m² von der Liegenschaft und die Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) durch Zuschreibung zur EZ 578 KG 73209 Millstatt unter Vereinigung mit Grundstück 21/34.

4. Durchführung der Baumaßnahme

4.1. Marktgemeinde Millstatt und Land Kärnten verpflichten sich, das bestehende Müllhaus auf Grundstück 47/5 für die Dauer der Bauarbeiten zu versetzen und nach Beendigung der Bauarbeiten an den ursprünglichen Ort sach- und fachgerecht samt allen erforderlichen Maßnahmen wieder zurück zu setzen.

4.2. Land Kärnten und Marktgemeinde Millstatt am See verpflichten sich, die bestehende Steinschichtung sachgerecht zu beseitigen und an der im Plan festgelegten Stelle neu eine Stützmauer zu errichten, wobei die Verankerung / Fundament dieser Stahlbetonmauer nur innerhalb des Grundstückes 21/34 (neuer Grenzverlauf) erfolgen darf.

4.3. Auf der Mauerkrone der neu errichteten Stahlbetonmauer ist ein Zaun zu errichten. Die Mauer und der Zaun sind jeweils auf Kosten der Marktgemeinde Millstatt am See einerseits und des Landes Kärnten andererseits dauernd zu erhalten. Diesbezüglich sind die Eigentümer der EZ 497 schad- und klaglos zu halten.

4.4. Die Grünfläche und die Bepflanzung auf Grundstück 47/5 ist nach Durchführung der Bauarbeiten wieder zu rekultivieren.

4.5. Die Arbeiten sind sach- und fachgerecht und möglichst in einem Zug durchzuführen. Dabei ist vorzukehren, dass keine Straßensperren oder sonstige Behinderungen der Miteigentümer der EZ 497 KG 73209 erfolgen.

4.6. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Arbeiten sind von der Marktgemeinde Millstatt am See zu tragen, mit der Verpflichtung, auch diesbezüglich die Eigentümer der EZ 497 schad- und klaglos zu halten.

5. Gegenleistung

Die Marktgemeinde Millstatt verpflichtet sich, an die Miteigentümer der EZ 497 zuhanden der Hausverwaltung einen symbolischen Betrag von € 100,00 (Euro einhundert) pro Quadratmeter, insgesamt sohin € 3.900,00 (Euro dreitausendneuhundert), zu zahlen, als Abgeltung für die Abtretung dieser Teilfläche des Grundstückes 47/5. Die Zahlung hat auf das Konto der Hausverwaltung der EZ 497 KG 73209 Millstatt, IBAN: AT47 2070 6045 0056 6841, zu erfolgen und zwar binnen vier Wochen ab allseitiger Unterfertigung.

6. Grundbücherliche Durchführung

6.1. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß den Bestimmungen der § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, sodass eine Zustimmung der Buchberechtigten nicht erforderlich ist.

6.2. Die Vertragsparteien erteilen zum Zweck der grundbücherlichen Durchführung im obigen Sinne Herrn Mag. Georg Sonnleitner, geb. 16.10.1979, Rizzistraße 5, 9800 Spittal/Drau, die Vollmacht und ermächtigen ihn, sämtliche Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten, um die Durchführung der beschriebenen Grundabtretung im Wege des Vermessungsamtes im Grundbuch zu veranlassen. Der Vollmachtgeber ist im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Vollmacht ausdrücklich vom Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung befreit. Die Vollmacht wird auch mit Wirkung für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vollmachtgeber erteilt.

Der Vollmachtnehmer darf diese Vollmacht im gleichen oder geringeren Umfang weitergeben.

7. Kosten

Die Kosten für die Errichtung und Durchführung der Vereinbarung sind von der Marktgemeinde Millstatt am See zu leisten.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 21.2.2019 an die Siller Real Estate Immobilien GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 49, 9872 Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Geschäftsführer Siller, lieber Manfred! Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster teile ich dir mit, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 20.2.2019 unter Tagesordnungspunkt 7 den Antrag an den Gemeinderat gestellt hat, die Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten, der Marktgemeinde Millstatt am See und den Eigentümern der EZ 497 der KG Millstatt zu genehmigen. Der Termin für die Sitzung des Gemeinderates ist für 20.3.2019 festgelegt. Die weiteren Schritte für die Gesamtzustimmung kann bereits in die Wege geleitet werden. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Antrag: Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten, der Marktgemeinde Millstatt am See und den Eigentümern der EZ 497 der KG Millstatt (Sandra Miano-Konrad, Siller Real Estate Immobilien GmbH, Michael Siller, Franz Hofer, Jutta Hofer, Angelika Gabl, Manfred Gabl, Eva Gruber, Dr. Hermann Gruber, DIⁱⁿ Cornelia von Rüden, DI Markus von Rüden, Angela Bakemeier, Wolfram Christian Bakemeier, Andreas Lassner-Klein, Mag.^a Simone Lassner-Klein, Josef Karl Silbernagl, Maria Michaela Kantner, Mag. Wilfried Kantner, Dr. Eduard Jelen, Jeff Dirxx, Jill van Geluwe, DI Bernd Achim Habicht, Doris Habicht).

Abstimmung: 15:5 (Gegenstimmen: GV DI Oberzaucher, GR Franz Glinz, GR Brigitte Glinz, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Dr. Köhler)

Herr GR Gerhard Friedrich verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 24 – Genehmigung der Annahme- und Verpflichtungserklärung im Rahmen der Richtlinie „Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO“ zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Frau Elke Pichler

Ortskernstärkung im Rahmen der Ortsentwicklung in Kärnten. Projekttitle: Revitalisierung, Umbau, Sanierung Villa Theresienhof. Annahme- und Verpflichtungserklärung im Rahmen der Richtlinien „Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO“ des Landes Kärnten abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz Förderungsgeberin genannt und Frau Elke Pichler, Am Neustiftblick 9, Gruppe H. Wölfl, Parzelle 36, 1190 Wien, in der Folge kurz Förderungsgeberin genannt.

1. Gegenstand der Annahme- und Verpflichtungserklärung:

1.1 Gegenstand dieser Erklärung ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die Villa Theresienhof wurde in der ursprünglichen Form laut Angabe der Bauherrin 1875 errichtet. Die Villa wurde in den letzten Jahrzehnten überwiegend als Fremdenpension (Sommer) bewirtschaftet. Die letzten Investitionen wurden in den 1980er Jahren vorgenommen, daher besteht nunmehr entsprechender Sanierungsbedarf. Umnutzung von (fast) Leerstand zur Belegung.

Die ehemalige Fremdenpension soll nachfolgend für 3 Dauerwohnungen adaptiert werden, dadurch soll eine Belegung des Ortskerns stattfinden. Das Objekt muss auf den heutigen Stand der Technik gebracht werden. Die Sanierung der Gebäudehülle wird einen optischen Gewinn und eine Belegung des Ortskerns unterstützen. Sanierung Gebäudehülle: Dachstuhl, Dachdeckung, Fassade, Fenster, Trockenlegung Parterrewohnung.

2. Höhe der Förderung für Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung PZO:

- 2.1 Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 27.500,00.
- 2.2 Sollten die förderfähigen Projektkosten gegenüber dem Förderantrag unterschritten werden, reduziert sich proportional die PZO-Förderung.

3. Finanzierungsplan:

3.1 Die Förderungswerberin bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel:	€	178.268	86,64
Förderung PZO:	€	27.500	13,36
Gesamtinvestitionskosten	€	205.768	100%

3.2 Die Förderungswerberin verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 178.268 /im Ausmaß von 86,64% finanziell zur Umsetzung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und -erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht: (Anmerkung: bei einer Förderung an Unternehmen)

Die Parteien halten fest, dass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe handelt, welche der Förderungswerberin rechtskonform auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013, gewährt wurde. Die Förderungsgeberin hat der Förderungswerberin vor Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mitgeteilt und unter Verweis auf vorhin genannte Verordnung darauf hingewiesen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Förderungswerberin hat in der Folge die als Anlage ./I einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildende Erklärung abgegeben.

Anmerkung: Nach der De-minimis-Verordnung hat der Förderungsgeber dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mitzuteilen und es ausdrücklich unter Verweis auf die De-minimis-Verordnung mit Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Der Mitgliedsstaat (also der Förderungsgeber) darf die Beihilfe erst gewähren, nachdem er vom betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder eine anderen De-minimis-Verordnung gelten.

→ siehe Erklärung im Anhang

4.1 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

4.2 Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist.

Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

5.1 Das fachliche Genehmigungsverfahren für die Zuerkennung der PZO-Fördermittel durch die in der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, UA Orts- und Regionalentwicklung, angesiedelte Förderstelle, wird erst nach Vorlage gegenständlicher Annahme- und Verpflichtungserklärung eingeleitet.

5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin und der Förderstelle einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.6 Die Förderungswerberin leistet Gewähr dafür, dass sie die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
6. Auszahlung
- 6.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt - nach Verfügbarkeit - auf Grundlage der vom Förderungswerber der Förderungsgeberin vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen. Die Rechnungen inklusive der Zahlungsnachweise (Tele-banking/Kontoauszug und Journal) sowie sämtliche sonstige Unterlagen zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben sind im Original (Papierform) vorzulegen.
- 6.2 Von sämtlichen Projektunterlagen - inklusive Zahlungsnachweise (Tele-banking/Kontoauszug und Journal) - ist ein SCAN durchzuführen und an nachstehende E-Mail-Adresse zu übermitteln: gerlinde.petzold@ktn.gv.at
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleistete Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- detaillierte Auflistung der Kosten;
 - anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen).
7. Einstellung und Rückerstattung:
- 7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat die Förderungswerberin innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher, qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
 - die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;

- g) über das Vermögen der Förderungswerberin vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb der Förderungswerberin vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) von der Förderungswerberin Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) die Förderungswerberin Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 8. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- n) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind;
- o) dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- p) Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:
Überträgt die Förderungswerberin das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat sie vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.
Variante: Die Übertragung des geförderten Unternehmens/Objekts/des geförderten Betriebs im Wege der Einzelrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.
9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:
Die Förderungswerberin verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.
10. Haftungsausschluss:
Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.
11. Datenschutz:
Die Förderungswerberin erklärt ihre ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten
a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.
12. Rechtswahl und Gerichtsstand:
Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für den Bezirk.
13. Allgemeine Bestimmungen:
13.1 Diese Annahme- und Verpflichtungserklärung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift die Förderungswerberin und die Förderungsgeberin erhalten.
13.2 Abänderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform.

Antrag: Genehmigung der Annahme- und Verpflichtungserklärung im Rahmen der Richtlinie „Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO“ zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Frau Elke Pichler.

Abstimmung: 19:0

TO-Punkt 25 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Herr GV Josef Hofer übergibt den Vorsitzenden zwei Anträge gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO.

Der Vorsitzende verliest den ersten Antrag:

GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. 5. Jänner 2019. Antrag: Den Beschluss vom 12. Dezember 2013 endlich umzusetzen. Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen! Geschätzte Kollegen! Nachdem das Team Glinz versucht hat, mit Hinweis auf einen Beschluss von 2004 Schulden der Marktgemeinde auf die Bäderbetriebe zu übertragen, erlaube ich mir auf den Beschluss vom 13. Dezember 2013 hinzuweisen, womit Einsparungen im Wirkungsbereich des Gemeinderates umgesetzt werden können. In der Gebarungsprüfung 2016 und der Kontrollprüfung 2018 wurden wir von der Gemeindeaufsicht aufgefordert diesen Beschluss endlich umzusetzen. Auf Grund der hohen Verschuldung, wäre es höchst an der Zeit, auch bei den Ermessensausgaben Kürzungen umzusetzen. Es ist unverantwortlich gegenüber unseren Nachkommen, wenn wir diese Möglichkeiten von Schuldenabbau nicht nützen. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.

Der Vorsitzende verliest den zweiten Antrag:

GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. 14. Jänner 2019. Antrag: Den Voranschlag 2019 der Feuerwehren auf die Höhe von 2018 zu reduzieren. Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen! Geschätzte Kollegen! Nachdem weder der Bürgermeister noch der Finanzreferent die Erhöhung des Budgetvoranschlages für die Feuerwehren um € 13.200,- auf € 95.900,- in der Vorstandsitzung begründen konnte, stelle ich den Antrag den Voranschlag 2019 auf die Höhe von 2018 zu reduzieren und somit das Auslaufen des Darlehens in der Höhe von € 12.600,- zu berücksichtigen. Das Budget für die Feuerwehren liegt 2019 um € 34.300,- über den Kärnten Schnitt, es ist daher gegenüber anderen Budgetwünschen nicht vertretbar, wenn das Budget der Feuerwehren um € 13.200,- angehoben wird und andere Ansätze gekürzt werden. Angesichts der finanziellen Situation der Marktgemeinde ist es angebracht, auf die Einsparungsmöglichkeiten bei den freiwilligen Leistungen hinzuweisen. Feuerwehr: Das Budget liegt € 34.300,- über den Kärnten Schnitt, zusätzlich wird das Jahresbudget immer um € 10.000,- bis € 20.000,- überzogen, ergibt Einsparungsmöglichkeiten von ca. 50.000 Euro. Landwirtschaft: Die freiwilligen Leistungen betragen jährlich € 22.900,- plus € 7.000,- für Tierkörperentsorgung und Schlachtabfälle, Einsparungsmöglichkeiten von 20.000 Euro. Kultur: Die unterschiedlichen Zuwendungen sind nicht detailliert dargestellt.

Auf jeden Fall gibt es Einsparungsmöglichkeiten von 30.000 Euro. Zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten gibt es bei Partnerschaften, Verfügungsmittel, Sitzungsgeld und anderen Posten. Nur weil der Gemeinderat nicht den Mut hat, Streichungen bei den freiwilligen Leistungen durchzuführen. Wird jetzt versucht Geld von den Bäderbetrieben zu beschaffen. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand, den Ausschuss für Finanzen und dem Gemeinderat zu.

EW-TO – Bericht der Berichterstatlerin des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

Die Berichterstatlerin des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung, Frau GR Brigitte Glinz berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 10.1.2019. Sie gibt eingangs bekannt, dass über den TO-Punkt 1 – Prüfung der Sachleistungen vom Verein Kunstradln in Millstatt am See nicht mehr berichtet wird, weil dies bereits im TO-Punkt 22 behandelt wurde.

TO-Punkt 2 – Belegsprüfung: Bei der Belegsprüfung wurde festgestellt, dass im April 2018 ein Bild des 2. Vzbgm. Mag. Printschler als Geschenk für Frau Mag.^a Lerchbaumer für eine Summe von EUR 2.034,- angekauft wurde. Der Kontrollausschuss kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass durch wiederholte Ankäufe von Werken des 2. Vzbgm. diesem ein lukrativer „Nebenerwerb“ zum Entgelt als Gemeindevorstand verschafft wird. Die Bezahlung erfolgte aus den Repräsentationsmitteln. Es schlägt geradezu dem Fass den Boden aus, dass ein weiterer Beleg gefunden wurde, wonach der 2. Vzbgm. EUR 2.373,- für ein Bild als Geschenk für die Partnerstadt Wendlingen zum 25 Jahr-Partnerschaftsjubiläum erhielt. Zusammen mit dem Partnerschaftsgeschenk für San Daniele mit Kosten von EUR 1.921,- kassierte der 2. Vzbgm. Mag. Michael Printschler von der Marktgemeinde Millstatt am See EUR 6.328,-, ohne dass über diese beträchtliche Summe auch nur irgendetwas im Gemeinderat zur Sprache kam. Der Kontrollausschuss rät dringend, diese Ankaufspraxis von Kunstwerken als Geschenke bei nur einem Künstler – und das noch dazu beim 2. Vzbgm. – wegen doch sehr schiefen Optik einzustellen. Schließlich verfügt Millstatt über eine ansehnliche Anzahl von bildenden Künstlern, die für solche Anlässe auch berücksichtigt werden sollten. Weiters verrechnete der 2. Vzbgm. für Renovierungsarbeiten am Brunnensockel Marktplatz für 12 Std. a EUR 42,- plus 13% MwSt. insgesamt EUR 569,52. Bei Einsatz eines Bauhof-Mitarbeiters hätte diese Arbeit um EUR 420,- erledigt werden können. Für die Renovierung und Neubemalung der Helgoland-Tafel erhielt der 2. Vzbgm. für 18 Arbeitsstunden a EUR 42,- plus 13% MwSt. EUR 854,28. Auch dies trägt zur schiefen Optik des Verhältnisses Marktgemeinde Millstatt zum 2. Vzbgm. bei.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22.30 Uhr.

Protokollführer:
AL Ferdinand Joham

Vorsitzender:
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:
GR Gerhard Friedrich

Protokollunterfertiger:
GR Dr. Erich Köhler